

### III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES<sup>1</sup>

#### ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/60	Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte (A/50/577) . . . . .	57	12. Dezember 1995	108
50/61	Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation (A/50/579) . . . . .	59	12. Dezember 1995	109
50/62	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (A/50/582) . . . . .	62	12. Dezember 1995	109
50/63	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete (A/50/583) . . . . .	63	12. Dezember 1995	110
50/64	Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (A/50/584) . . . . .	64	12. Dezember 1995	110
50/65	Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen (A/50/585 und Korrr.1) . . . . .	65	12. Dezember 1995	111
50/66	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (A/50/586) . . . . .	66	12. Dezember 1995	112
50/67	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (A/50/587) . . . . .	67	12. Dezember 1995	113
50/68	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/50/588) . . . . .	68	12. Dezember 1995	114
50/69	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/50/589) . . . . .	69	12. Dezember 1995	115
50/70	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/50/590 und Korrr.1)			
	A. Kernversuche . . . . .	70	12. Dezember 1995	117
	B. Kleinwaffen . . . . .	70	12. Dezember 1995	118
	C. Nukleare Abrüstung mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung der Kernwaffen . . . . .	70	12. Dezember 1995	118
	D. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung . . . . .	70 e)	12. Dezember 1995	119
	E. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle . . . . .	70 c)	12. Dezember 1995	120
	F. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung . . . . .	70 g)	12. Dezember 1995	121
	G. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung . . . . .	70 h)	12. Dezember 1995	122
	H. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen . . . . .	70	12. Dezember 1995	122
	I. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung . . . . .	70	12. Dezember 1995	123
	J. Massnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen . . . . .	70 i)	12. Dezember 1995	124
	K. Regionale Abrüstung . . . . .	70 j)	12. Dezember 1995	125
	L. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene . . . . .	70 k)	12. Dezember 1995	126
	M. Einhaltung von Umweltnormen beim Entwurf und bei der Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkommen . . . . .	70	12. Dezember 1995	127
	N. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung . . . . .	70	12. Dezember 1995	127
	O. Moratorium für die Ausfuhr von Schützenabwehrminen . . . . .	70	12. Dezember 1995	129
	P. Nukleare Abrüstung . . . . .	70	12. Dezember 1995	130
	Q. Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen . . . . .	70 d)	12. Dezember 1995	131
	R. Beitrag zur nuklearen Abrüstung . . . . .	70	12. Dezember 1995	132
50/71	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/50/591)			
	A. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung . . . . .	71 a)	12. Dezember 1995	132
	B. Regionale vertrauensbildende Massnahmen . . . . .	71 b)	12. Dezember 1995	133
	C. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik . . . . .	71 c)	12. Dezember 1995	134
	D. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik . . . . .	71 c)	12. Dezember 1995	135
	E. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen . . . . .	71 d)	12. Dezember 1995	136
50/72	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/50/592)			
	A. Bericht der Abrüstungskonferenz . . . . .	72 b)	12. Dezember 1995	137

<sup>1</sup> Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.2 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	B. Abrüstungswoche .....	72 e)	12. Dezember 1995	138
	C. Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Abrüstungskonferenz .....	72 b)	12. Dezember 1995	138
	D. Bericht der Abrüstungskommission .....	72 a)	12. Dezember 1995	139
50/73	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/50/593) .....	73	12. Dezember 1995	140
50/74	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/50/594) .....	74	12. Dezember 1995	141
50/75	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region (A/50/595) ....	75	12. Dezember 1995	142
50/76	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/50/596) .....	76	12. Dezember 1995	144
50/77	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/50/597) .....	77	12. Dezember 1995	144
50/78	Endgültiger Wortlaut des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba) (A/50/598 und A/50/L.55) .....	78	12. Dezember 1995	145
50/79	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/50/600 und Korr 1) .....	80	12. Dezember 1995	146
50/80	Wahrung der internationalen Sicherheit (A/50/601)			
	A. Dauernde Neutralität Turkmenistans .....	81	12. Dezember 1995	147
	B. Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten .....	81	12. Dezember 1995	148

#### 50/60. Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/63 vom 16. Dezember 1993 und andere Resolutionen zu dieser Frage,

*in Anerkennung* dessen, daß die Gewährleistung der Achtung der sich aus Verträgen und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist,

*in der Überzeugung,* daß die Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Verträge und der anderen Quellen des Völkerrechts für die Festigung der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

insbesondere *eingedenk* der grundlegenden Wichtigkeit der uneingeschränkten Durchführung und strikten Einhaltung der Übereinkünfte und anderen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, wenn diese den einzelnen Nationen und der internationalen Gemeinschaft größere Sicherheit bringen sollen,

*betonend,* daß jeder Verstoß gegen diese Übereinkünfte und andere Verpflichtungen sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften und anderen Verpflichtungen festgeschriebenen Beschränkungen und Zusicherungen vertrauen,

*sowie betonend,* daß jede Schwächung des in diese Übereinkünfte und andere Verpflichtungen gesetzten Vertrauens deren Beitrag zur weltweiten oder regionalen Stabilität und zu weiteren Bemühungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Rüstungsbegrenzung verringert und die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der völkerrechtlichen Ordnung untergräbt,

in diesem Zusammenhang *anerkendend,* daß die volle Einhaltung aller Bestimmungen der bestehenden Übereinkünfte durch die Vertragsparteien und die wirksame Beseitigung diesbezüglicher Zweifel durch Mittel, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen, unter anderem den Abschluß weiterer Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte erleichtern und so zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Staaten und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen kann,

*die Auffassung vertretend,* daß die Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten eine Angelegenheit von Interesse und Belang für alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft ist, sowie im Hinblick auf die Rolle, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gespielt haben und auch künftig spielen sollten,

*mit Genugtuung* darüber, daß weltweit anerkannt wird, wie entscheidend wichtig die Frage der Einhaltung und der Verifikation von Übereinkünften und anderen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung ist,

1. *fordert* alle Vertragsstaaten von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften *nachdrücklich auf,* diese Übereinkünfte in ihrer Gesamtheit nach Geist und Buchstaben durchzuführen und einzuhalten;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf,* ernsthaft zu bedenken, welche Folgen die Nichteinhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen für die internationale Sicherheit und Stabilität sowie für die Aussichten auf weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung hätte;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *außerdem auf,* Bemühungen um die Lösung von Fragen der Nichteinhaltung durch Mittel zu unterstützen, die mit diesen Übereinkünften und dem

Völkerrecht im Einklang stehen, mit dem Ziel, die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte durch alle Vertragsparteien zu fördern und die Intaktheit dieser Übereinkünfte zu bewahren beziehungsweise wiederherzustellen;

4. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung der Intaktheit bestimmter Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und bei der Förderung diesbezüglicher Verhandlungen sowie bei der Beseitigung von Friedensbedrohungen gespielt haben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Unterstützung zu gewähren, die erforderlich sein könnte, um die Intaktheit von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften wiederherzustellen und zu schützen;

6. *unterstützt* die Bemühungen der Vertragsstaaten, soweit erforderlich zusätzliche Kooperationsmaßnahmen auszuarbeiten, die das Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen erhöhen und die Möglichkeit von Fehlinterpretationen oder Mißverständnissen verringern können;

7. *stellt fest*, daß Versuche und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Verifikation dazu beitragen können und bereits dazu beigetragen haben, Verifikationsverfahren für Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte zu bestätigen oder zu verbessern, die sich noch im Untersuchungs- oder Verhandlungsstadium befinden, und somit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Übereinkünfte an ein größeres Vertrauen in die Wirksamkeit der Verifikationsverfahren als Grundlage für die Feststellung der Vertragseinhaltung ermöglichen;

8. *beschließt*, den Punkt "Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/61. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer unveränderten Unterstützung für die von der Abrüstungskommission erarbeiteten sechzehn Verifikationsprinzipien<sup>2</sup>,

*betonend*, daß die ausschlaggebende Bedeutung der Verifikation und der Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften weltweit anerkannt wird und daß die Frage der Verifikation alle Nationen angeht,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/68 vom 16. Dezember 1993, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, im weiteren Nachgang zu der Studie des Jahres 1990 über die Rolle der

Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation<sup>3</sup> und in Anbetracht der bedeutsamen Entwicklungen in den internationalen Beziehungen seit der Durchführung dieser Studie mit Unterstützung einer Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger eine eingehende Studie der in dieser Resolution bezeichneten Verifikationsfragen durchzuführen,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß sie den Generalsekretär in ihrer Resolution 48/68 ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>4</sup>, den die Gruppe von Regierungssachverständigen für Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation einstimmig gebilligt hat, und empfiehlt ihn den Mitgliedstaaten zur Beachtung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht so weit wie möglich zu verbreiten und die Ansichten der Mitgliedstaaten über den Bericht einzuholen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen zu prüfen und den Generalsekretär bei ihrer Umsetzung zu unterstützen, soweit ihnen dies angezeigt erscheint;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die von den Mitgliedstaaten eingegangenen Ansichten über diesen Bericht sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, welche die Mitgliedstaaten und das Sekretariat im Hinblick auf die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen ergriffen haben;

5. *beschließt*, den Punkt "Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/62. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick* darauf, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete Fortschritte auf wissenschaftlich-technischem Gebiet gewahrt und gefördert werden müssen,

*unter Betonung* des Interesses der internationalen Gemeinschaft an diesem Thema sowie der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige

<sup>2</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 60 (Abschnitt I, Ziffer 6 des zitierten Textes).

<sup>3</sup> *The Role of the United Nations in the Field of Verification* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.IX.11).

<sup>4</sup> A/50/377 und Korr.1.

Auswirkungen auf das Sicherheitsklima und auf den Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsprozeß haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

*sich dessen bewußt*, daß der internationale Transfer von friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig sind,

*unter Hinweis* darauf, daß in der Schlußerklärung der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Staaten festgestellt wurde, daß Beschränkungen des Zugangs zu Technologie durch die Auferlegung von nichttransparenten Ad-hoc-Exportkontrollsystemen durch eine Gruppe ausgewählter Staaten oft die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die international ausgehandelten Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten die legitimen Verteidigungsbedürfnisse aller Staaten berücksichtigen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollten, daß niemandem der Zugang zu friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how verwehrt wird,

1. *erklärt*, daß wissenschaftlich-technische Errungenschaften zugunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollten, um die bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und daß die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Austausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu beginnen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nichtdiskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Datenbank mit den Namen interessierter Forschungseinrichtungen und Sachverständiger zu erstellen, mit dem Ziel, Transparenz und internationale Zusammenarbeit bei der Anwendung von wissenschaftlich-technischen Neuentwicklungen zur Verfolgung von Abrüstungszielen, wie unter anderem die Beseitigung von Waffen, die Rüstungskonversion und die Verifikation, zu fördern;

5. *ermutigt* die Vereinten Nationen, im Rahmen bestehender Mandate zur Förderung der Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke beizutragen;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Evaluierungen mitzuteilen;

7. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/63. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete, worin sie unter anderem anerkannte, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, den bilateralen und multilateralen Dialog über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete zu verstärken, mit dem Ziel,

a) die Erfüllung der im Rahmen internationaler Rechtsakte bereits eingegangenen einschlägigen Verpflichtungen sicherzustellen;

b) Mittel und Wege zur Weiterentwicklung internationaler Rechtsvorschriften für den Transfer von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu untersuchen;

2. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/64. Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/28 vom 6. Dezember 1991, in der sie von der Abhaltung einer Arbeitstagung der Änderungskonferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 7. bis 18. Januar 1991

Kenntnis nahm, ihre Resolution 48/69 vom 16. Dezember 1993, in der sie von der Abhaltung einer Sondertagung der Vertragsstaaten dieses Vertrages am 10. August 1993 Kenntnis nahm, sowie ihre Resolution 49/69 vom 15. Dezember 1994, in der sie mit Befriedigung feststellte, daß die Abrüstungskonferenz am 1. Februar 1994 multilaterale Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen eingeleitet hat,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung*, daß einem Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen im Hinblick auf die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung höchster Vorrang zukommt,

*unter Hinweis* auf die zentrale Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und insbesondere bei der Einstellung aller Kernversuchsexplosionen sowie auf die unermüdlichen Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Herbeiführung eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen,

*davon überzeugt*, daß die Änderungskonferenz die Erreichung der in dem Vertrag genannten Ziele erleichtern und somit den Vertrag stärken wird,

*unter Hinweis* auf ihre Empfehlung, durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, daß unter der Schirmherrschaft der Änderungskonferenz weiter intensive Anstrengungen entfaltet werden, bis ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen zustande gekommen ist, sowie auf ihre Aufforderung an alle Parteien, an der Änderungskonferenz teilzunehmen und wirksam zu ihrem Erfolg beizutragen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser<sup>5</sup> baldmöglichst beizutreten;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrages *nachdrücklich auf*, dazu beizutragen, daß möglichst bald, spätestens jedoch 1996, ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen geschlossen wird und rasch in Kraft tritt;

3. *ersucht* den Präsidenten der Änderungskonferenz, auf diese Ziele gerichtete Konsultationen zu führen;

4. *beschließt*, den Punkt "Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

### 50/65. Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/70 vom 16. Dezember 1993 und 49/70 vom 15. Dezember 1994, worin

die gesamte internationale Gemeinschaft die multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen unterstützt hat,

*erneut erklärend*, daß ein umfassendes Verbot von Kernversuchen eines der vorrangigsten Ziele der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung ist,

*in der Überzeugung*, daß der wirksamste Weg, eine Einstellung der Kernversuche zu erreichen, der Abschluß eines universalen und international und wirksam verifizierbaren Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen ist, der geeignet ist, alle Staaten zum Beitritt zu bewegen, und der in jeder Hinsicht zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen, zum Prozeß der nuklearen Abrüstung und somit zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

*feststellend*, daß die Vertragsparteien des Vertrages von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser<sup>5</sup> ihr Bestreben bekundet haben, darauf hinzuwirken, daß alle Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten eingestellt werden, woran in der Präambel zu dem Vertrag von 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup> erinnert wird,

*mit Genugtuung* über die weitere Ausarbeitung des vorläufigen Textes im Ad-hoc-Ausschuß der Abrüstungskonferenz für das Verbot von Kernversuchen, wie aus dem Bericht der Konferenz und dessen Anhang<sup>7</sup> hervorgeht, sowie über den Beschluß der Konferenz, ihre Arbeit außerhalb der kalendermäßigen Tagungen fortzusetzen,

1. *begrüßt* die weiteren Anstrengungen, die im Rahmen der multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen im Ad-hoc-Ausschuß der Abrüstungskonferenz für das Verbot von Kernversuchen unternommen werden, sowie die bedeutsamen Beiträge der an diesen Verhandlungen teilnehmenden Staaten zu dem vorläufigen Text und die in Schlüsselbereichen erzielten Fortschritte;

2. *fordert* alle Teilnehmerstaaten an der Abrüstungskonferenz, insbesondere die Kernwaffenstaaten *auf*, als Aufgabe von höchstem Vorrang einen universalen und multilateral und wirksam verifizierbaren Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen zu schließen, der zur nuklearen Abrüstung und zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen in allen ihren Aspekten beiträgt, damit dieser zu Beginn der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung unterzeichnet werden kann;

3. *fordert* die Teilnehmer an der Abrüstungskonferenz *außerdem auf*, ihre Arbeiten während des Verhandlungszeitraums außerhalb der kalendermäßigen Tagungen auf der Grundlage des vorläufigen Texts voranzutreiben, damit die Endphase der Verhandlungen Anfang 1996 beginnen kann;

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 729, Nr. 10485.

<sup>7</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/50/27), Abschnitt III.A.

<sup>5</sup> Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 480, Nr. 6964.

4. *fordert* die Abrüstungskonferenz *ferner auf*, den Ad-hoc-Ausschuß zu Beginn ihrer Tagung 1996 wieder einzusetzen und sein Mandat zu verlängern, damit der endgültige Wortlaut des Vertrages im Jahr 1996 so rasch wie möglich erstellt werden kann;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die im Rahmen der Abrüstungskonferenz geführten multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernwaffen und deren raschen Abschluß zu unterstützen;

6. *bekundet* ihre Bereitschaft, die Behandlung dieses Punktes bei Bedarf vor ihrer einundfünfzigsten Tagung wiederaufzunehmen, um den Wortlaut des Vertrages über das umfassende Verbot von Kernwaffen zu billigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz für diese Verhandlungen angemessene administrative und fachliche Unterstützung sowie eine entsprechende Konferenzbetreuung erhält;

8. *beschließt*, den Punkt "Anwendung des Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/66. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993 und 49/71 vom 15. Dezember 1994 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

*sowie unter Hinweis* auf die Empfehlungen zur Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup>,

*unter Hervorhebung* der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle direkt Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion in Erwägung zu ziehen und für die Zeit bis zur

Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper zu erzeugen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer gesamten kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

*eingedenk* des von der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

*in dem Wunsche*, auf diesem Konsens aufbauend weitreichende Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erzielen,

*mit Genugtuung* über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, einschließlich in der Nahostregion, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

*Kenntnis nehmend* von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, insbesondere auch der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

*unter Hervorhebung* der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zukommt,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/71<sup>9</sup>,

1. *fordert* alle direkt Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion ernsthaft in Erwägung zu ziehen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup> beizutreten;

<sup>8</sup> Resolution S-10/2.

<sup>9</sup> A/50/325.

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, bis zur Schaffung dieser Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen, soweit sie dies nicht bereits getan haben;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(39)/RES/24 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 22. September 1995 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer neununddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde;

4. *nimmt Kenntnis* von der Wichtigkeit der laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und von der Tätigkeit der multilateralen Arbeitsgruppe über Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, insbesondere auch der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup> ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>9</sup>;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu seinem Bericht<sup>10</sup> dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/67. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/73 vom 10. Dezember 1976, 32/83 vom 12. Dezember 1977, 33/65 vom 14. Dezember 1978, 34/78 vom 11. Dezember 1979, 35/148 vom 12. Dezember 1980, 36/88 vom 9. Dezember 1981, 37/76 vom 9. Dezember 1982, 38/65 vom 15. Dezember 1983, 39/55 vom 12. Dezember 1984, 40/83 vom 12. Dezember 1985, 41/49 vom 3. Dezember 1986, 42/29 vom 30. November 1987, 43/66 vom 7. Dezember 1988, 44/109 vom 15. Dezember 1989, 45/53 vom 4. Dezember 1990, 46/31 vom 6. Dezember 1991, 47/49 vom 9. Dezember 1992, 48/72 vom 16. Dezember 1993 und 49/72 vom 15. Dezember 1994 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

*von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt eine der Maßnahmen ist, die wirksam dazu beitragen können, die Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu erreichen,

*die Auffassung vertretend*, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien ebenso wie auch in anderen Regionen dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten der Region vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erhöhen,

*mit Genugtuung* über die von den Regierungen südasiatischer Staaten, die ihre Programme zur friedlichen Nutzung der Kernenergie weiter ausbauen, auf höchster Ebene abgegebenen Erklärungen, in denen sie sich erneut verpflichten, Kernwaffen weder zu erwerben noch herzustellen und ihre Nuklearprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

*unter Begrüßung* des jüngst unterbreiteten Vorschlags betreffend den Abschluß eines bilateralen oder regionalen Übereinkommens über das Verbot von Kernversuchen in Südasien,

*Kenntnis nehmend* von dem Vorschlag, möglichst bald unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Konferenz über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in Südasien einzuberufen, unter Beteiligung der Staaten der Region und anderer in Betracht kommender Staaten,

<sup>10</sup> A/45/435.

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Vorschlag, Konsultationen zwischen fünf Nationen zu führen, mit dem Ziel, die Nichtverbreitung von Kernwaffen in der Region sicherzustellen,

*die Auffassung vertretend*, daß es nützlich sein könnte, wenn sich zu gegebener Zeit auch andere Staaten, soweit angebracht, an diesem Prozeß beteiligen würden,

*ingendek* der Ziffern 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup> betreffend die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, namentlich auch in der Region Südasien,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>11</sup>,

1. *erklärt erneut*, daß sie das Konzept einer kernwaffenfreien Zone in Südasien grundsätzlich *unterstützt*;

2. *legt* den Staaten Südasien *erneut nachdrücklich nahe*, auch künftig alles zu tun, um eine kernwaffenfreie Zone in Südasien zu schaffen, und bis dahin alle diesem Ziel zuwiderlaufenden Maßnahmen zu unterlassen;

3. *begrüßt* die Unterstützung dieses Vorschlags durch alle fünf Kernwaffenstaaten und fordert sie auf, den Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten in Verbindung zu treten, um ihre Auffassungen zu dieser Frage einzuholen und Konsultationen zwischen ihnen anzuregen, mit dem Ziel, festzustellen, wie die Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien am besten gefördert werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung zu diesem Thema Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/68. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

*Die Generalversammlung,*

*ingendek* der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

*in der Überzeugung*, daß Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

*mit Genugtuung* über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt worden sind,

*feststellend*, daß trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

*sowie in der Überzeugung*, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerläßlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkrieges gebannt werden soll,

*entschlossen*, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

*im Hinblick* darauf, daß die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

*die Auffassung vertretend*, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muß, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

*sowie im Hinblick* darauf, daß wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

*ingendek* der Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufgefordert hat, sich, soweit angebracht, um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments zu fördern,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses<sup>12</sup>, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung<sup>13</sup>, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, und des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung<sup>14</sup>, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992<sup>15</sup>,

<sup>12</sup> Der Abrüstungsausschuß wurde ab 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.

<sup>13</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2)*, Abschnitt III.C.

<sup>14</sup> *Ebd., Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2)*, Abschnitt III.F.

<sup>15</sup> *Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Abschnitt III.F.

<sup>11</sup> A/50/299.



sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuß solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und in deren Ad-hoc-Ausschuß für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen<sup>16</sup> mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem einschlägigen Beschluß der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen Elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder und von dem Beschluß der vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>17</sup>, sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz, die im Schlußkommuniqué der vom 4. bis 8. August 1991 in Istanbul abgehaltenen Zwanzigsten Islamischen Außenministerkonferenz<sup>18</sup> wiederholt wurden und mit denen die Abrüstungskonferenz aufgefordert wurde, umgehend eine Einigung über ein internationales Übereinkommen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

sowie in Anbetracht der größeren Bereitschaft zur Überwindung der in früheren Jahren aufgetretenen Schwierigkeiten,

ferner in Anbetracht der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und der darin zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993 und 49/73 vom 15. Dezember 1994,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuwirken, die Bestandteil eines verbindlichen internationalen Rechtsakts werden könnten;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluß eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

### 50/69. Verhütung eines Wetttrüstens im Weltraum

#### Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

<sup>16</sup> Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27), Ziffer 39.

<sup>17</sup> Siehe A/47/675-S/24816, Anhang, Kap. II, Ziffer 47; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24816.

<sup>18</sup> Siehe A/46/486-S/23055, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23055.

*erneut erklärend*, daß es der Wille aller Staaten ist, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient, zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird und Sache der gesamten Menschheit ist,

*sowie in Bekräftigung* der Artikel III und IV des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>19</sup>,

*unter Hinweis* darauf, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

*ferner in Bekräftigung* von Ziffer 80 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup>, worin es heißt, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrages geführt werden sollten,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

*im Bewußtsein* der schwerwiegenden Gefahr, die ein Wettrüsten im Weltraum und dazu beitragende Entwicklungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedeuten würden,

*unter Hervorhebung* der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

*die Auffassung vertretend*, daß eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

*im Hinblick* darauf, daß die 1985 zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika begonnenen bilateralen Verhandlungen mit dem erklärten Ziel geführt wurden, wirksame Vereinbarungen unter anderem zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum auszuarbeiten,

*mit Genugtuung* darüber, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1994 in Wahrnehmung ihrer Verhandlungsaufgabe als einziges multilaterales Gremium für Abrüstungsfragen den Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im

Weltraum wiedereingesetzt hat, der durch sachbezogene und allgemeine Behandlung die Prüfung und Abgrenzung der Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortsetzen soll,

*feststellend*, daß der Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat<sup>20</sup> und daß dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

*mit Bedauern* darüber, daß die Abrüstungskonferenz den Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum 1995 nicht wiedereinsetzen konnte,

*hervorhebend*, daß bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, daß diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

*davon überzeugt*, daß im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollten,

*betonend*, daß die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstandes der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

*im Bewußtsein* der Vorteile von vertrauen- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

*in der Erwägung*, daß im Ad-hoc-Ausschuß Einvernehmen darüber bestand, daß der Abschluß einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor die Hauptaufgabe des Ausschusses ist und daß die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen integrierenden Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich

<sup>19</sup> Resolution 2222 (XXI), Anlage.

<sup>20</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27), Abschnitt III.D (Ziffer 5 des zitierten Textes).

des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>19</sup> ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *bestätigt erneut ihre Erkenntnis*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, daß die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, daß diese Rechtsordnung eine bedeutende Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, daß es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und daß es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *weist von neuem darauf hin*, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei den Verhandlungen über eine multilaterale Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrere multilaterale Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, den Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum 1996 wieder einzusetzen und die Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum zu behandeln;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Behandlung der Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten zu intensivieren, auf den bestehenden Bereichen der Übereinstimmung aufzubauen und einschlägige Vorschläge und Initiativen zu berücksichtigen, insbesondere auch diejenigen, die auf der Tagung 1994 der Konferenz im Ad-hoc-Ausschuß und auf der neunundvierzigsten Tagung und fünfzigsten Tagung der Generalversammlung unterbreitet worden sind;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *ferner*, zu Beginn ihrer Tagung 1996 wieder einen Ad-hoc-Ausschuß mit einem entsprechenden Mandat einzusetzen und unter Berücksichtigung der seit 1985 geleisteten Arbeit weiter auf den bestehenden Bereichen der Übereinstimmung aufzubauen, mit dem Ziel, Verhandlungen zum Abschluß einer Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrerer Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten zu führen;

9. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur

Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

10. *richtet die dringende Aufforderung* an die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre bilateralen Verhandlungen zwecks einer baldigen Einigung hinsichtlich der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum wiederaufzunehmen und die Abrüstungskonferenz zur Erleichterung ihrer Arbeit regelmäßig über den Fortgang ihrer bilateralen Gespräche zu unterrichten;

11. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

### 50/70. Allgemeine und vollständige Abrüstung

#### A

#### KERNVERSUCHE

*Die Generalversammlung,*

*mit Genugtuung* über den Abbau der internationalen Spannungen und das erstarkte Vertrauen zwischen den Staaten nach dem Ende des kalten Krieges,

*bekräftigend*, daß die Einstellung aller Kernversuche zur Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten, zum Prozeß der nuklearen Abrüstung, der zum Endziel der völligen Beseitigung der Kernwaffen führt, und damit zur weiteren Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

*überzeugt*, daß die Einstellung aller Kernversuche ein günstiges Klima für den Abschluß von Verhandlungen über einen umfassenden Vertrag über das Verbot von Kernversuchen schaffen wird,

*in der Erwägung*, daß Kernversuche nicht mit den Verpflichtungen vereinbar sind, welche die Kernwaffenstaaten auf der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind,

*tief besorgt* über die möglichen schädlichen Auswirkungen von unterirdischen Kernversuchen auf die Gesundheit und die Umwelt,

*die Besorgnis teilend*, die anlässlich der jüngsten Kernversuche auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene geäußert worden ist,

1. *spricht* denjenigen Kernwaffenstaaten, die Moratorien für Kernversuche einhalten, *ihre Anerkennung aus*, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Moratorien so lange beizubehalten, bis ein umfassender Vertrag über das Verbot von Kernversuchen in Kraft tritt;

2. *beklagt zutiefst* alle derzeit im Gang befindlichen Kernversuche;

3. *fordert mit größtem Nachdruck* die sofortige Einstellung aller Kernversuche.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## B

### KLEINWAFFEN

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

*in Erkenntnis* der dringenden Notwendigkeit, schwelende Konflikte beizulegen, Spannungen abzubauen und die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu beschleunigen, mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene in einer Welt, die von der Geißel des Krieges und der Bürde der Rüstung frei ist, zu wahren,

*in Bekräftigung* des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, das bedeutet, daß Staaten auch das Recht haben, Waffen zu ihrer Verteidigung zu erwerben,

*sowie bekräftigend*, daß alle Völker, insbesondere diejenigen, die unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder unter ausländischer Besetzung stehen, ein Recht auf Selbstbestimmung haben, und in Bekräftigung der Wichtigkeit der effektiven Verwirklichung dieses Rechts, das unter anderem in der von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedeten Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>21</sup> festgeschrieben ist,

*in der Erkenntnis*, daß über den unerlaubten Waffenhandel beschaffte Waffen mit größter Wahrscheinlichkeit für gewalttätige Zwecke genutzt werden und daß sogar Kleinwaffen, die von Terroristengruppen, Drogenhändlern oder Untergrundorganisationen auf diesem Weg direkt oder indirekt beschafft werden, eine Gefahr für die regionale und internationale Sicherheit und in jedem Fall für die Sicherheit und die politische Stabilität der betroffenen Länder darstellen können,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"<sup>22</sup>, in dem die dringende Notwendigkeit einer konkreten Abrüstung im Kontext der Konflikte, mit denen sich die Vereinten Nationen auseinandersetzen, und der Waffen – überwiegend leichte Waffen –, denen Hunderttausende von Menschen zum Opfer fallen<sup>23</sup>, betont wird, und in dem unter anderem Kleinwaffen und Schützenabwehrminen zu den leichten Waffen gezählt werden,

<sup>21</sup> *Report of the World Conference on Human Rights, Wien, 14. - 25. Juni 1993 (A/CONF.157/24 (Teil I)), Kap. III.*

<sup>22</sup> *A/50/60-S/1995/1; siehe Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995, Dokument S/1995/1.*

<sup>23</sup> *Ebd.*, Ziffer 60.

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/75 G vom 15. Dezember 1994, in der sie die von Mali ergriffene Initiative in der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion begrüßt hat, sowie auf die Maßnahmen, die der Generalsekretär in Durchführung dieser Initiative ergriffen hat,

*Kenntnis nehmend* von der Arbeit der Abrüstungskommission über internationale Waffentransfers,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit Unterstützung einer Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger, die von ihm auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung ernannt werden, einen Bericht zu erstellen über:

a) die Typen von Kleinwaffen und leichten Waffen, die in den Konflikten, mit denen sich die Vereinten Nationen auseinandersetzen, tatsächlich zum Einsatz kommen;

b) Art und Ursachen der maßlosen und destabilisierenden Anhäufung und Weitergabe von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels damit;

c) Mittel und Wege zur Verhinderung und Reduzierung der maßlosen und destabilisierenden Anhäufung und Weitergabe von Kleinwaffen und leichten Waffen insbesondere soweit sie Konflikte verursachen oder verschärfen;

mit besonderem Augenmerk auf der Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet und der komplementären Rolle der Regionalorganisationen sowie unter Berücksichtigung der Auffassungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten und aller anderen sachdienlichen Informationen, und diesen Bericht der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten zu den in Ziffer 1 genannten Fragen einzuholen, alle sonstigen sachdienlichen Informationen zu sammeln und sie der in Ziffer 1 genannten Gruppe von Regierungssachverständigen zur Behandlung zur Verfügung zu stellen;

3. *beschließt*, den Punkt "Kleinwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## C

### NUKLEARE ABRÜSTUNG MIT DEM ZIEL DER ENDGÜLTIGEN BESEITIGUNG DER KERNWAFFEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/75 H vom 15. Dezember 1994,

in der Erkenntnis, daß das Ende des Kalten Krieges die Aussichten verbessert hat, die Welt von der Furcht vor einem Atomkrieg zu befreien,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>24</sup>, dessen Vertragsparteien Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind, und in Erwartung des baldigen Inkrafttretens des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>25</sup>,

mit Genugtuung über die Reduzierungen der Kernwaffenbestände anderer Kernwaffenstaaten,

sowie mit Genugtuung über den ohne Abstimmung verabschiedeten Beschluß der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, den Vertrag auf unbegrenzte Zeit zu verlängern<sup>26</sup>, sowie über die Beschlüsse über die Stärkung des Überprüfungsprozesses des Vertrages<sup>27</sup> und über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung<sup>28</sup>,

im Hinblick darauf, daß in den Beschlüssen über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung auf die Bedeutung der folgenden Maßnahmen für die vollständige Verwirklichung und die effektive Anwendung des Artikels VI des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup>, einschließlich des nachstehend angegebenen Aktionsprogramms, hingewiesen wird:

a) Abschluß der Verhandlungen über einen universalen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen durch die Abrüstungskonferenz spätestens im Jahr 1996 und größte Zurückhaltung seitens der Kernwaffenstaaten bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages;

b) sofortiger Beginn und baldiger Abschluß von Verhandlungen über ein nicht diskriminierendes und allgemein gültiges Übereinkommen über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper im Einklang mit der Erklärung des Sonderkoordinators der Abrüstungskonferenz und mit dem darin enthaltenen Mandat;

c) entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen

<sup>24</sup> *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

<sup>25</sup> Ebd., Vol. 18: 1993 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.1), Anhang II.

<sup>26</sup> *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang, Beschluß 3.

<sup>27</sup> Ebd., Beschluß 1.

<sup>28</sup> Ebd., Beschluß 2.

Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle;

mit Genugtuung über die positiven Entwicklungen sowie die Bemühungen der Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz bei den Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen in der Genfer Abrüstungskonferenz,

darin erinnernd, daß die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Förderung der nuklearen Abrüstung eine Schlüsselstellung bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einnehmen, die zu den wichtigsten Zielen der Vereinten Nationen gehört,

1. fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup> sind, nachdrücklich auf, eingedenk der Bedeutung der Universalität des Vertrages diesem so bald wie möglich beizutreten;

2. fordert die entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle und bittet sie, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die erzielten Fortschritte und die unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

3. fordert alle Staaten auf, ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen voll nachzukommen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## D

### TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993 und 49/75 C vom 15. Dezember 1994,

nach wie vor die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und daß die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen<sup>29</sup> einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den zusammengefaßten Bericht des Generalsekretärs über das Register<sup>30</sup>, welcher die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 1994 enthält,

<sup>29</sup> Siehe Resolution 46/36 L.

<sup>30</sup> A/50/547 und Korr.1 und Add.1.

sowie mit Genugtuung über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf die in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltenen Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

betonend, daß die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen<sup>29</sup> wie in den Ziffern 7, 8, 9 und 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, die erbetenen Daten und Informationen für das Register auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L und der Anhänge und Anlagen zu dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung<sup>31</sup> dem Generalsekretär alljährlich spätestens bis zum 30. April vorzulegen;

3. *bekräftigt ihren Beschluß*, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register zu überprüfen, und erinnert zu diesem Zweck an ihre Ersuchen:

a) an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) an den Generalsekretär, mit Unterstützung einer 1997 auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen im Hinblick auf eine entsprechende Beschlußfassung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen und dabei die Arbeit der Abrüstungskonferenz, die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und den Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung<sup>31</sup> zu berücksichtigen;

4. *ersucht den Generalsekretär*, sicherzustellen, daß dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

5. *bittet die Abrüstungskonferenz*, zu erwägen, ihre Arbeit in bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

6. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die

internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

7. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## E

### VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

#### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) aus dem Jahr 1988<sup>32</sup> und CM/Res.1225 (L) aus dem Jahr 1989<sup>33</sup> über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

*mit Genugtuung* über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde<sup>34</sup>,

*sowie mit Genugtuung* über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 23. September 1994 auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXVIII)/RES/6<sup>35</sup>, in der der Gouverneursrat und der Generaldirektor der Organisation gebeten werden, erste Vorbereitungen für ein Übereinkommen über die sichere Behandlung radioaktiver Abfälle zu treffen,

*im Hinblick* auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses<sup>36</sup> unter anderem ersucht hat, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

*unter Hinweis* auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedete Resolution CM/Res.1356

<sup>32</sup> Siehe A/43/398, Anhang I.

<sup>33</sup> Siehe A/44/603, Anhang I.

<sup>34</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session*, 17.-21. September 1990 (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

<sup>35</sup> Ebd., *Thirty-eighth Regular Session*, 19.-23. September 1994 (GC(XXXVIII)/RES/DEC(1994)).

<sup>36</sup> Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuß. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuß wiederum in Abrüstungskonferenz umbenannt.

<sup>31</sup> A/49/316.

(LIV) aus dem Jahr 1991<sup>37</sup> betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas,

*im Bewußtsein* der potentiellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 43/75 Q vom 7. Dezember 1988, 44/116 R vom 15. Dezember 1989, 45/58 K vom 4. Dezember 1990, 46/36 K vom 6. Dezember 1991, 47/52 D vom 9. Dezember 1992, 48/75 D vom 16. Dezember 1993 und 49/75 A vom 15. Dezember 1994,

*in dem Wunsche*, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht<sup>38</sup>;

2. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. *fordert alle Staaten auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen auch radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluß eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die einundfünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) aus dem Jahr 1991 betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüber-

schreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

8. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über die sichere Behandlung radioaktiver Abfälle;

9. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## F

### EINBERUFUNG DER VIERTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/75 I vom 15. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden,

*eingedenk* des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>9</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, und des letztendlichen Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

*mit Genugtuung* über die positiven Veränderungen, die sich in jüngster Zeit in der internationalen Landschaft vollzogen haben, wofür das Ende des Kalten Krieges, die weltweite Entspannung und das Aufkommen eines neuen Geistes in den Beziehungen zwischen den Staaten kennzeichnend sind,

*Kenntnis nehmend* von Ziffer 108 der Schlußerklärung der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung im Jahr 1997 unterstützt wird, was Gelegenheit böte, die kritischsten Aspekte der Abrüstung aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage heraus zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zugunsten der Beseitigung von Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

*in der Erwartung*, daß mit dem Abschluß der Verhandlungen und Maßnahmen bezüglich wichtiger Abrüstungsfragen bis Ende 1996 das Jahr 1997 ein günstiger Zeitpunkt für die Überprüfung der Fortschritte auf dem gesamten Gebiet der Abrüstung in der Zeit nach dem Kalten Krieg wäre,

1. *beschließt*, ihre vierte Sondertagung über Abrüstung nach Möglichkeit für das Jahr 1997 einzuberufen, wobei über

<sup>37</sup> Siehe A/46/390, Anhang I.

<sup>38</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/50/27)*, Abschnitt III.F.

den genauen Zeitpunkt und die genaue Tagesordnung vor Ende der laufenden Tagung der Generalversammlung im Wege von Konsultationen zu entscheiden ist;

2. *beschließt außerdem*, einen Vorbereitungsausschuß einzusetzen mit dem Auftrag, einen Tagesordnungsentwurf für die Sondertagung auszuarbeiten, alle für diese Tagung maßgeblichen Fragen zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung seine diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär spätestens bis zum 1. April 1996 ihre Auffassungen zu dem Tagesordnungsentwurf und zu anderen sachdienlichen Fragen im Zusammenhang mit der vierten Sondertagung über Abrüstung mitzuteilen;

4. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß, vor Ende der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu einer kurzen Organisationstagung zusammenzutreten, um unter anderem das Datum für seine Arbeitstagung festzulegen;

5. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung seinen Sachstandsbericht vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## G

### ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung betreffenden Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung,

*sowie unter Hinweis* auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlußdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>39</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/75 J vom 15. Dezember 1994,

*eingedenk* der Schlußdokumente der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder,

*unter Betonung* der immer größeren Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>40</sup> und von den im Einklang mit dem Schlußdokument der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung getroffenen Maßnahmen;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte freigewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zu verringern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms<sup>41</sup> zu treffen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## H

### UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND ZUR EINSAMMLUNG DIESER WAFFEN

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/36 H vom 6. Dezember 1991, 47/52 G und J vom 9. Dezember 1992, 48/75 H und J vom 16. Dezember 1993 sowie 49/75 G vom 15. Dezember 1994,

*die Auffassung vertretend*, daß der Umlauf übergroßer Mengen von Kleinwaffen auf der ganzen Welt die Entwicklung behindert und eine Quelle erhöhter Unsicherheit darstellt,

*sowie die Auffassung vertretend*, daß der unerlaubte internationale Transfer von Kleinwaffen und ihre Anhäufung in vielen Ländern eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und regionalen Sicherheit und einen Destabilisierungsfaktor für die Staaten darstellen,

*sich stützend* auf die Erklärung des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Ersuchen Malis um Hilfestellung seitens der Vereinten Nationen bei der Einsammlung von Kleinwaffen,

<sup>40</sup> A/50/388.

<sup>41</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8, Ziffer 35.

<sup>39</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.



zutiefst besorgt über das Ausmaß der Unsicherheit und des Bandenwesens im Zusammenhang mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen in Mali und den anderen betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

*Kenntnis nehmend* von den ersten Schlußfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Sicherstellung ihrer Einsammlung zu prüfen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Interesse, das andere Staaten der Subregion an einem Besuch der Beratermission der Vereinten Nationen gezeigt haben,

*unter Hinweis* auf die Maßnahmen, die auf den in Banjul, Algier und Bamako abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion getroffen und empfohlen wurden mit dem Ziel, eine enge regionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Sicherheit herzustellen,

1. *begrüßt* die von Mali ergriffene Initiative in der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion;

2. *begrüßt außerdem* die vom Generalsekretär in Umsetzung dieser Initiative ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit Resolution 40/151 H der Generalversammlung vom 16. Dezember 1985;

3. *dankt* den jeweiligen Regierungen der Subregion für die umfangreiche Unterstützung, die sie den Beratermissionen der Vereinten Nationen gewährt haben, und begrüßt, daß sich andere Staaten bereit erklärt haben, die Besuchermission der Vereinten Nationen zu empfangen;

4. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Resolution 49/75 G und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen<sup>42</sup> zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung solcher Waffen in den betroffenen Staaten, die dies wünschen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit fortzusetzen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, nationale Kontrollmaßnahmen durchzuführen, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen zu kontrollieren, insbesondere durch die Eindämmung der illegalen Ausfuhr solcher Waffen;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die von den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen zur Unterdrückung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen, der geeignet ist, ihre Entwicklung zu behindern, auf angemessene Weise zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## I

### BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

*in Anbetracht* der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über maßgebliche Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

*in Anbetracht* dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zur internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen,

*betonend*, wie wichtig es ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit durch allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu festigen,

*sowie betonend*, daß alle Staaten die Verantwortung haben, Maßnahmen zur Erreichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu beschließen und durchzuführen,

*mit Genugtuung* darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe positiver Entwicklungen stattgefunden haben, insbesondere der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite<sup>43</sup> und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

*sowie mit Genugtuung* über die unbefristete Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup> und in Anerkennung der Wichtigkeit der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffenbestände mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle,

*mit Genugtuung* über die Maßnahmen, die die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl ihrer Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen

<sup>42</sup> Siehe A/50/405.

<sup>43</sup> *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 12: 1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.IX.2), Anhang VII.

zu beenden, sowie über bilaterale Vereinbarungen über die Frage der Löschung von Zielen der strategischen nuklearen Flugkörper,

*in Anbetracht* des neuen Klimas in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Staaten der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das es ihnen ermöglicht, ihre kooperativen Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

*sowie im Hinblick* darauf, daß die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika übereingekommen sind, daß sie nach Ratifikation ihres Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>25</sup> darangehen werden, alle nach dem Vertrag zu reduzierenden nuklearen Einsatzsysteme zu deaktivieren, indem sie ihre atomaren Gefechtsköpfe entfernen oder andere Schritte ergreifen, um sie aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen,

*ferner im Hinblick* auf die zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Vereinbarung zur Intensivierung ihres Dialogs zum Vergleich ihrer konzeptionellen Ansätze und zur Ausarbeitung konkreter Maßnahmen mit dem Ziel der Anpassung der nuklearen Streitkräfte und Praktiken beider Seiten an die geänderte internationale Sicherheitssituation, einschließlich der Möglichkeit, nach Ratifikation des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen weitere Reduzierungen und Begrenzungen der verbleibenden nuklearen Streitkräfte vorzunehmen,

*Kenntnis nehmend* von der gemeinsamen Erklärung der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. Mai 1995 über den Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* zur baldigen Ratifikation des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen sowie zur weiteren Verstärkung der Bemühungen, mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

*mit Genugtuung* über die beachtlichen Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu erwägen,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika am 31. Juli 1991 in Moskau unterzeichneten Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>24</sup>, einschließlich des von den Vertragsparteien am 23. Mai 1992 in Lissabon unterzeichneten Protokolls zu dem Vertrag, und den Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation und der Ukraine am 5. Dezember 1994 in Budapest;

2. *begrüßt außerdem* die am 3. Januar 1993 in Moskau erfolgte Unterzeichnung des Vertrages zwischen den Ver-

einigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>25</sup> und fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß das Inkrafttreten des Vertrages von 1991 über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen den Weg für die rasche Ratifikation des Vertrages von 1993 durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika bereitet;

4. *bringt außerdem ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite<sup>43</sup> auch weiterhin durchgeführt wird, und insbesondere darüber, daß beide Parteien die Vernichtung aller von ihnen gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

5. *ermutigt* die Vereinigten Staaten von Amerika, die Russische Föderation, Belarus, Kasachstan und die Ukraine, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und der strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

6. *begrüßt* den Beitritt von Belarus, Kasachstan und der Ukraine zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup> als Nicht-Kernwaffenstaaten, was erheblich zur Stärkung des Nichtverbreitungsregimes beigetragen hat;

7. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des Endziels der Beseitigung dieser Waffen beizutragen;

8. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Erörterungen und über den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

J

MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN  
TRANSFERS UND EINSATZES KONVENTIONELLER WAFFEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/36 H vom 6. Dezember 1991 und ihren Beschluß 47/419 vom 9. Dezember 1992 über internationale Waffentransfers,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/75 F und H vom 16. Dezember 1993 und 49/75 M vom 15. Dezember 1994 über Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen,

*in der Erkenntnis*, daß die Verfügbarkeit ungeheurer Mengen konventioneller Waffen und insbesondere ihr unerlaubter Transfer, oftmals im Verein mit destabilisierenden Aktivitäten, äußerst störende und gefährliche Phänomene darstellen, insbesondere in bezug auf die interne Situation der betroffenen Staaten und die Verletzung von Menschenrechten,

*in Anbetracht* dessen, daß unter bestimmten Umständen Söldner, Terroristen und Kindersoldaten mit Waffen ausgestattet werden, die durch unerlaubte Transfers konventioneller Waffen beschafft worden sind,<sup>z</sup>

*in der Überzeugung*, daß Frieden und Sicherheit mit der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Wiederaufbau in einem untrennbaren Zusammenhang stehen und in einigen Fällen eine Grundvoraussetzung dafür sind, insbesondere in kriegszerstörten Ländern,

*in Erkenntnis* der dringenden Notwendigkeit, Konflikte zu bereinigen, Spannungen abzubauen und die Bemühungen im Hinblick auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu beschleunigen, um den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene zu erhalten,

*in der Erkenntnis*, daß die Eindämmung des unerlaubten Waffentransfers einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Spannungen und zu friedlichen Aussöhnungsprozessen darstellt,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit wirksamer nationaler Kontrollmaßnahmen für den Transfer konventioneller Waffen,

*in der Überzeugung*, daß wirksame Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Entwicklung auf regionaler und internationaler Ebene beitragen werden,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten:

a) geeignete und wirksame Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß unerlaubte Waffentransfers unverzüglich unterbunden werden;

b) dem Generalsekretär rasch sachdienliche Informationen über nationale Maßnahmen zur Kontrolle von Waffentransfers mit dem Ziel der Verhinderung unerlaubter Waffentransfers zur Verfügung zu stellen;

2. *ersucht* die Abrüstungskommission:

a) ihre Behandlung des Tagesordnungspunktes über internationale Waffentransfers zu beschleunigen und dabei besonderes Schwergewicht auf die nachteiligen Folgen des unerlaubten Transfers von Waffen und Munition zu legen;

b) Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes von konventionellen Waffen zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten und dabei die konkreten Probleme in unterschiedlichen Regionen der Welt zu berücksichtigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär:

a) die Auffassungen der Mitgliedstaaten über wirksame Mittel und Wege zur Einsammlung von unerlaubt transferierten Waffen einzuholen, insbesondere in Anbetracht der von den Vereinten Nationen gewonnenen Erfahrungen;

b) die Auffassungen der Mitgliedstaaten über konkrete Vorschläge betreffend Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen einzuholen;

c) der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die effektive Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

K

REGIONALE ABRÜSTUNG

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993 und 49/75 N vom 15. Dezember 1994 über regionale Abrüstung,

*die Auffassung vertretend*, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

*in Bekräftigung* der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

*im Hinblick* darauf, daß auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet worden sind<sup>8</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden<sup>44</sup>,

*mit Genugtuung* darüber, daß sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

*Kenntnis nehmend* von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene,

*in Anbetracht* der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

*überzeugt*, daß Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit der kleineren Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, daß nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte auf der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, daß weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und fördert* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## L

### KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993 und 49/75 O vom 15. Dezember 1994,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, welche die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon *überzeugt*, daß die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muß, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

*sich dessen bewußt*, daß die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

*in dem Wunsche*, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

*die Auffassung vertretend*, daß die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

*sowie die Auffassung vertretend*, daß zwei der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle darin bestehen sollten, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene stellen, mit Vorrang zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

<sup>44</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II.

## M

## EINHALTUNG VON UMWELTNORMEN BEIM ENTWURF UND BEI DER DURCHFÜHRUNG VON ABRÜSTUNGS- UND RÜSTUNGS-KONTROLLÜBEREINKOMMEN

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, daß die Einhaltung von Umweltnormen beim Entwurf und der Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkommen wichtig ist,

*Kenntnis nehmend* von den maßgeblichen, die Umwelt betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>45</sup>,

*überzeugt* von der Bedeutung der umweltverträglichen Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>46</sup>,

*eingedenk* der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

*im Bewußtsein* der positiven Auswirkungen, die ein künftiger Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen auf die Umwelt haben könnte,

*in dem Wunsche*, eine militärische oder sonstige feindselige Nutzung von umweltverändernden Techniken wirksam zu verbieten, um die Gefahren, die der Menschheit aus solchen Nutzungen erwachsen könnten, zu beseitigen,

1. *bittet* die Abrüstungskonferenz, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Aushandlung von Verträgen und Übereinkünften über Abrüstung und Rüstungsbegrenzung entsprechende Umweltnormen einzubeziehen, um sicherzustellen, daß der Prozeß der Durchführung solcher Verträge und Übereinkünfte, insbesondere die Zerstörung der darin erfaßten Waffen, umweltverträglich abläuft;

2. *betont*, wie wichtig es ist, daß alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen dieses einhalten, und fordert sie auf, zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, daß der Prozeß der Durchführung des Übereinkommens in allen maßgeblichen Aspekten umweltverträglich abläuft;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, alle maßgeblichen Umweltschutznormen bei der Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen zu berücksichtigen;

4. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, als Angelegenheit höchsten Vorrangs so früh wie möglich im Jahr 1996 einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen abzuschließen;

5. *fordert* die Staaten, die bisher nicht Vertragspartei der Konvention über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken<sup>47</sup> sind, *nachdrücklich auf*, den möglichst baldigen Beitritt zu der Konvention zu erwägen, um ihre Universalität sicherzustellen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## N

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN  
UND NUKLEARE ABRÜSTUNG*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

*in Anbetracht* der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über maßgebliche Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

*in Anbetracht* dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zur internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen,

*betonend*, wie wichtig die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Abrüstung ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die nukleare Abrüstung nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit darstellt,

*mit Genugtuung* darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe positiver Entwicklungen stattgefunden haben, insbesondere der am 8. Dezember 1987 geschlossene Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite<sup>48</sup> und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

*im Hinblick* darauf, daß es immer noch beträchtliche Kernwaffenbestände gibt und daß die Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die größten Bestände verfügen, die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen tragen,

*sowie im Hinblick* auf die von den Kernwaffenstaaten zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit zur Verfolgung systema-

<sup>45</sup> Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Anlage I.

<sup>46</sup> Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

<sup>47</sup> Resolution 31/72, Anlage.

tischer und schrittweiser Anstrengungen zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung innerhalb einer festgelegten Frist,

*mit Genugtuung* über die Maßnahmen, die diese Staaten bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl ihrer Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen zu beenden, sowie über bilaterale Vereinbarungen über die Frage der Löschung von Zielen der strategischen nuklearen Flugkörper,

*in Anbetracht* des neuen Klimas in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, das es ihnen ermöglicht, ihre kooperativen Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

*sowie im Hinblick* darauf, daß die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika übereingekommen sind, nach Ratifikation ihres Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>25</sup> daranzugehen, alle nach dem Vertrag zu reduzierenden nuklearen Einsatzsysteme zu deaktivieren, indem sie ihre atomaren Gefechtsköpfe entfernen oder andere Schritte ergreifen, um sie aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen,

*ferner im Hinblick* auf die zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Vereinbarung zur Intensivierung ihres Dialogs zum Vergleich ihrer konzeptionellen Ansätze und zur Ausarbeitung konkreter Maßnahmen mit dem Ziel der Anpassung der nuklearen Streitkräfte und Praktiken beider Seiten an die geänderte internationale Sicherheitsituation, einschließlich der Möglichkeit, nach Ratifikation des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen weitere Reduzierungen und Begrenzungen der verbleibenden nuklearen Streitkräfte vorzunehmen,

*Kenntnis nehmend* von der gemeinsamen Erklärung der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. Mai 1995 über den Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* zur baldigen Ratifikation des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen sowie zur weiteren Verstärkung der Bemühungen, mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

*mit Genugtuung* über die Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten in einigen ihrer Kernwaffenprogramme vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu erwägen,

*erklärend*, daß bilaterale und multilaterale Abrüstungsverhandlungen einander fördern und ergänzen sollen,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Ver-

einigten Staaten von Amerika am 31. Juli 1991 in Moskau unterzeichneten Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>24</sup>, einschließlich des von den Vertragsparteien am 23. Mai 1992 in Lissabon unterzeichneten Protokolls zu dem Vertrag, und den Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation und der Ukraine am 5. Dezember 1994 in Budapest;

2. *begrüßt außerdem* die am 3. Januar 1993 in Moskau erfolgte Unterzeichnung des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>25</sup> und fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß das Inkrafttreten des Vertrages von 1991 über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen den Weg für die rasche Ratifikation des Vertrages von 1993 durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika bereitet;

4. *bringt außerdem ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite<sup>43</sup> auch weiterhin durchgeführt wird, und insbesondere darüber, daß beide Parteien die Vernichtung aller von ihnen gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

5. *ermutigt* die Vereinigten Staaten von Amerika, die Russische Föderation, Belarus, Kasachstan und die Ukraine, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und der strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

6. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des Ziels der Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beizutragen;

7. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Erörterungen und über den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten;

8. *fordert* die Abrüstungskonferenz auf, diese Informationen bei den zu führenden Verhandlungen über die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der letzten Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist zu berücksichtigen.

## O

MORATORIUM FÜR DIE AUSFUHR VON  
SCHÜTZENABWEHRMINEN*Die Generalversammlung,*

mit *Genugtuung hinweisend* auf ihre Resolutionen 48/75 K vom 16. Dezember 1993 und 49/75 D vom 15. Dezember 1994, mit denen sie unter anderem die Staaten aufgerufen hat, ein Moratorium für die Ausfuhr von Schützenabwehrminen zuzustimmen, welche für das Leben der Zivilbevölkerung eine große Gefahr darstellen, und in denen sie die Staaten nachdrücklich aufgefordert hat, Moratorien für die Ausfuhr von Schützenabwehrminen durchzuführen,

sowie mit *Genugtuung hinweisend* auf ihre Resolution 49/75 D, in der sie unter anderem die letztendliche Beseitigung von Schützenabwehrminen zu einem Ziel der internationalen Gemeinschaft erklärt hat,

*feststellend*, daß laut dem Bericht des Generalsekretärs von 1994 mit dem Titel "Hilfe bei der Minenräumung"<sup>48</sup> in mehr als sechzig Ländern der Welt insgesamt schätzungsweise mehr als einhundertzehn Millionen Landminen verstreut sind,

sowie *feststellend*, daß sich laut diesem Bericht die weltweite Landminenkrise weiter verschärft, da jedes Jahr schätzungsweise zwei bis fünf Millionen neue Landminen verlegt werden, während 1994 nur schätzungsweise einhunderttausend Minen geräumt wurden,

*ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend*, daß Schützenabwehrminen jede Woche Hunderte von Menschen, meist unbeteiligte, wehrlose Zivilpersonen, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern und noch Jahre nach ihrer Verlegung andere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, namentlich auch die Erschwerung der Rückführung von Flüchtlingen und der Rückkehr von Binnenvertriebenen,

*zutiefst besorgt* über das Leid und die Opfer unter den Nichtkombattanten, die durch die Verbreitung und den wahllosen und unverantwortlichen Einsatz von Schützenabwehrminen verursacht werden,

mit *Genugtuung hinweisend* auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993 und 49/215 A vom 23. Dezember 1994, mit denen sie zur Unterstützung bei der Minenräumung aufruft,

mit *Genugtuung* über das Vorhandensein von Unterstützungsprogrammen für die Minenräumung und die humanitäre Unterstützung der Opfer von Schützenabwehrminen,

sowie mit *Genugtuung* über die vom 5. bis 7. Juli 1995 in Genf abgehaltene Internationale Tagung über Minenräumung und Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generalsekretärs auf dieser Tagung, daß die internationale Gemeinschaft konkrete und greifbare Schritte unternehmen muß, um gegen

die unerträgliche Situation vorzugehen, die durch die Verbreitung von Schützenabwehrminen in der ganzen Welt verursacht wird,

mit *Genugtuung hinweisend* auf den Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der in Resolution 49/75 D genannten Initiative<sup>49</sup>,

*überzeugt*, daß von den Staaten angewandte Moratorien für die Ausfuhr von Schützenabwehrminen, welche eine ernsthafte Gefahr für die Zivilbevölkerung darstellen, wichtige Maßnahmen sind, die dazu beitragen, die durch die Verbreitung und den wahllosen und unverantwortlichen Einsatz solcher Vorrichtungen verursachten menschlichen und wirtschaftlichen Kosten beträchtlich zu verringern,

mit *Genugtuung feststellend*, daß mehr als fünfundzwanzig Staaten bereits Moratorien für die Ausfuhr, die Weitergabe oder den Verkauf von Schützenabwehrminen erklärt haben, wobei viele dieser Moratorien aufgrund der genannten Resolutionen erklärt wurden,

*die Auffassung vertretend*, daß die derzeit stattfindenden Bemühungen zur Stärkung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>50</sup>, insbesondere seines Protokolls II<sup>51</sup>, einen wesentlichen Teil der allgemeinen Bemühungen darstellen, die durch die Verbreitung und den wahllosen und unverantwortlichen Einsatz von Schützenabwehrminen verursachten Probleme anzugehen,

*in Anbetracht* der Anstrengungen, die auf der vom 25. September bis 13. Oktober 1995 in Wien abgehaltenen Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens unternommen wurden, um die in Protokoll II enthaltenen Verbote und Beschränkungen des Einsatzes und der Weitergabe von Landminen zu verschärfen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Vertragsstaaten, einen Konsens im Hinblick auf eine Einigung über diese Verbote und Beschränkungen zu finden, wenn die Überprüfungs-konferenz im Januar und April 1996 erneut zusammentritt,

sowie *die Auffassung vertretend*, daß zusätzlich zu Protokoll II auch weitere Maßnahmen zur Kontrolle der Herstellung, Lagerung und Weitergabe von Schützenabwehrminen notwendig sind, um die durch diese Minen verursachten Probleme anzugehen, insbesondere den wahllosen und illegalen Einsatz solcher Minen, die noch lange nach ihrer Verlegung der Zivilbevölkerung Schaden zufügen,

*in der Erkenntnis*, daß die Staaten dem Ziel der letztendlichen Beseitigung von Schützenabwehrminen in dem Maß am wirksamsten näherkommen können, in dem einsatzfähige

<sup>48</sup> A/49/357 und Add.1 und 2.

<sup>49</sup> A/50/701.

<sup>50</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

<sup>51</sup> Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII).

Alternativen entwickelt werden, die das Risiko für die Zivilbevölkerung erheblich verringern, und hervorhebend, daß die Staaten dringend an der Entwicklung solcher Alternativen arbeiten müssen,

1. *begrüßt* die bereits von bestimmten Staaten erklärten Moratorien für die Ausfuhr von Schützenabwehrminen;

2. *fordert* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich solche Moratorien zu erklären;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die von den Mitgliedstaaten unternommenen Schritte zur Anwendung solcher Moratorien zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" vorzulegen;

4. *betont* die Wichtigkeit des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie des dazugehörigen Protokolls II als maßgeblicher internationaler Rechtsakt, der den verantwortlichen Einsatz von Schützenabwehrminen und ähnlichen Vorrichtungen regelt, und *fordert* die Vertragsparteien *nachdrücklich auf*, einen Konsens im Hinblick auf die Herbeiführung einer Einigung zu finden, sobald die Überprüfungskonferenz wieder zusammentritt;

5. *fordert* zum möglichst umfassenden Beitritt zu dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Protokoll II *auf* und *fordert* ferner alle Staaten *nachdrücklich auf*, die anwendbaren Bestimmungen des Protokolls II sofort und voll einzuhalten;

6. *fordert außerdem* zu weiteren sofortigen internationalen Bemühungen *auf*, Lösungen für die durch Schützenabwehrminen verursachten Probleme zu finden mit dem Ziel, diese Minen schließlich endgültig zu beseitigen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

P

## NUKLEARE ABRÜSTUNG

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

*entschlossen*, das Ziel eines Verbots der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen und deren Vernichtung zu erreichen und zu diesem Zweck schon bald einen internationalen Vertrag oder solche Verträge zu schließen,

*eingedenk* der Ziffer 50 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die

Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffenbestände und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

*in Anbetracht* dessen, daß ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen, der geplante Vertrag über spaltbares Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper sowie ein Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen wichtige Schritte auf dem Weg zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung darstellen und zur Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung innerhalb einer festgelegten Frist beitragen werden,

*sowie in der Erwägung*, daß mit dem Ende des Kalten Krieges nunmehr günstige Voraussetzungen für die Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt gegeben sind,

*mit Genugtuung* über das Inkrafttreten des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>24</sup>, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind, sowie über den Abschluß des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>25</sup> durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, und der vollständigen Durchführung dieser Verträge sowie weiteren konkreten Maßnahmen aller Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung mit Interesse entgegenblickend,

*mit Genugtuung* über die einseitigen Maßnahmen der Kernwaffenstaaten zur nuklearen Rüstungsbegrenzung,

*in der Erwägung*, daß bilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und daß bilaterale Verhandlungen daher multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

*sowie in der Erwägung*, daß ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen und der geplante Vertrag über spaltbares Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper beide nicht nur Nichtverbreitungsmaßnahmen, sondern auch Abrüstungsmaßnahmen darstellen müssen und daß sie bedeutsame Schritte auf dem Weg zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist sein müssen,

*in Anbetracht* der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über eine schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung,

*Kenntnis nehmend* von Ziffer 84 und anderen maßgeblichen Empfehlungen des Schlußdokuments der vom 18. bis



20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß einzurichten, der Anfang 1996 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll,

1. *erkennt an*, daß angesichts des Endes des Kalten Krieges und der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung zu ergreifen mit dem Ziel, die Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

2. *erkennt außerdem an*, daß eine echte Notwendigkeit besteht, Kernwaffen eine weniger wichtige Rolle zuzuweisen und die nuklearen Doktrinen entsprechend zu überprüfen und abzuändern;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die Qualitätsverbesserung, Weiterentwicklung, Lagerung und Herstellung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

4. *ruft* die Kernwaffenstaaten *auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern, ein Stufenprogramm zur schrittweisen, ausgewogenen und einschneidenden Reduzierung der Kernwaffenbestände einzuleiten und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen mit dem Ziel, die Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

5. *ruft* die Abrüstungskonferenz *auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung einzurichten, der Anfang 1996 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## Q

### KONFERENZ VON 1995 DER VERTRAGSPARTEIEN ZUR ÜBERPRÜFUNG UND VERLÄNGERUNG DES VERTRAGES ÜBER DIE NICHTVERBREITUNG VON KERNWAFFEN

#### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/52 A vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem von dem Beschluß

der Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup> Kenntnis nahm, nach entsprechenden Konsultationen einen Vorbereitungsausschuß für eine Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages und zur Beschlußfassung über seine Verlängerung einzusetzen, wie dies in Artikel VIII Absatz 3 des Vertrages vorgesehen ist und außerdem in Artikel X Absatz 2 gefordert wird,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß die Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Einklang mit Artikel VIII Absatz 3 und Artikel X Absatz 2 des Vertrages vom 17. April bis 12. Mai 1995 in New York zusammengetreten sind,

*feststellend*, daß bei der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen einhundertfünfundsiebzig der einhundertachtundsiebzig Vertragsstaaten anwesend waren,

1. *stellt fest*, daß die Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen am 11. Mai 1995 drei Beschlüsse betreffend die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrages, die Ziele und Grundsätze der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung und die Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen angenommen hat<sup>52</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von der am 11. Mai 1995 von den Vertragsparteien verabschiedeten Resolution über den Nahen Osten<sup>53</sup>;

3. *nimmt davon Kenntnis*, daß die an der Überprüfungs-konferenz teilnehmenden Vertragsstaaten

a) übereingekommen sind, den Prozeß zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages zu stärken, mit dem Ziel, sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrages verwirklicht werden, und daß sie beschlossen haben, die Überprüfungskonferenzen im Einklang mit Artikel VIII Absatz 3 auch künftig alle fünf Jahre abzuhalten und daß die nächste Überprüfungskonferenz daher im Jahr 2000 stattfinden und das erste Treffen des Vorbereitungsausschusses 1997 abgehalten werden sollte;

b) *bekräftigt* haben, daß es gilt, entschlossen auf die volle Verwirklichung und die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Vertrages hinzuwirken, und daß sie infolgedessen eine Reihe von Grundsätzen und Zielen beschlossen haben;

c) *beschlossen* haben, daß der Vertrag, da sich eine Mehrheit der Vertragsstaaten im Einklang mit Artikel X Ziffer 2 des Vertrages für seine unbefristete Verlängerung ausgesprochen hat, auf unbegrenzte Zeit in Kraft bleiben soll;

<sup>52</sup> Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Ziffer 30.

<sup>53</sup> Ebd., Ziffer 33.

4. *vermerkt*, daß die drei Beschlüsse und die Resolution ohne Abstimmung verabschiedet worden sind.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## R

### BEITRAG ZUR NUKLEAREN ABRÜSTUNG

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 H, L und P vom 15. Dezember 1994,

*mit Befriedigung feststellend*, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe positiver Entwicklungen zu verzeichnen war, insbesondere das Inkrafttreten des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>24</sup>,

*sowie mit Befriedigung* über den Abschluß des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>25</sup>,

*im Bewußtsein* der entscheidenden Bedeutung einer weiteren nuklearen Abrüstung, deren Endziel die vollständige Beseitigung der Kernwaffen und der Abschluß eines Vertrages über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

*eingedenk* der Ergebnisse der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>24</sup>,

*feststellend*, daß die große Mehrheit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nunmehr Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup> sind,

1. *begrüßt* den Beitritt folgender Staaten zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen: Algerien, Argentinien, Chile, Eritrea, Komoren, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Palau, Ukraine, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate;

2. *begrüßt außerdem* den am 5. Dezember 1994 erfolgten Beitritt der Ukraine zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen als Nichtkernwaffenstaat und erkennt in diesem Zusammenhang an, daß dieser Beschluß ebenso wie die zuvor von Belarus und Kasachstan getroffenen entsprechenden Beschlüsse zum Inkrafttreten des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>24</sup>, der ein Meilenstein im Prozeß der nuklearen Abrüstung ist, beigetragen hat;

3. *erkennt* die Fortschritte an, welche die Vertragsparteien bei der Durchführung des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen bisher erzielt haben;

<sup>24</sup> Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil 1)).

4. *begrüßt* die Unterzeichnung des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>25</sup> durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft treten kann;

5. *begrüßt außerdem* Südafrikas freiwilligen Ausstieg aus seinem Kernwaffenprogramm sowie den freiwilligen Verzicht Belarus', Kasachstans und der Ukraine auf Kernwaffen und erkennt an, welchen bedeutenden Beitrag diese Staaten zur nuklearen Abrüstung und zur Festigung der regionalen und globalen Sicherheit geleistet haben.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

### 50/71. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

## A

### STIPENDIEN, AUSBILDUNG UND BERATENDE DIENSTE DER VEREINTEN NATIONEN AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß in Ziffer 108 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung<sup>55</sup>, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, worin sie unter anderem beschloß, das Programm fortzusetzen,

*mit Genugtuung feststellend*, daß im Rahmen des Programms bereits eine beträchtliche Anzahl von Staatsbeamten aus den im System der Vereinten Nationen vertretenen geographischen Regionen ausgebildet worden ist, von denen die meisten inzwischen in ihrem Land oder bei ihrer Regierung in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind,

*unter Hinweis* auf alle seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 alljährlich verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 49/76 B vom 15. Dezember 1994,

*sowie mit Genugtuung feststellend*, daß es das Programm, so wie es konzipiert worden ist, auch weiterhin einer größeren Anzahl von Staatsbeamten, insbesondere aus den Entwicklungsländern, ermöglicht, mehr Fachkompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung zu erwerben,

*die Auffassung vertretend*, daß die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen,

<sup>55</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Anhänge, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.

ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung<sup>55</sup> enthaltenen Beschlüsse und den von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs<sup>56</sup>;

2. *dankt* den Regierungen Deutschlands und Japans dafür, daß sie die Stipendiaten des Jahrgangs 1995 zum Studium ausgewählter Abrüstungsaktivitäten eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

3. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt aus, mit der das Programm weiter durchgeführt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiter durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## B

### REGIONALE VERTRAUENBILDENDE MASSNAHMEN

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihre Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*eingedenk* der auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993 und 49/76 C vom 15. Dezember 1994,

*in Anbetracht* dessen, daß vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie im Einklang mit den Grundsätzen der Charta zur regionalen Abrüstung und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon *überzeugt*, daß die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

*eingedenk* dessen, daß der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuß für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen<sup>57</sup>, der sich mit der sechsten und der siebenten, im März beziehungsweise im August 1995 in Brazzaville abgehaltenen Tagung des Ständigen beratenden Ausschusses für Sicherheitsfragen in Zentralafrika befaßt;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen zur Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in der Subregion abzubauen und die Abrüstung und die Nichtverbreitung sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Zentralafrika voranzubringen;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der im Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisations-tagung des Ausschusses verabschiedet worden ist;

4. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika<sup>58</sup> und fordert die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses nachdrücklich auf, die Erklärung rasch umzusetzen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses, die Streitkräfte, die militärische Ausrüstung und die Militärhaushalte in der Subregion zu reduzieren und die zu dieser Frage durchgeführten Studien auch weiterhin zu prüfen, mit dem Ziel, Vereinbarungen zu diesem Zweck herbeizuführen;

6. *begrüßt* die Paraphierung des Nichtangriffspaktes zwischen den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses, der geeignet ist, zur Verhütung von Konflikten und zur Vertrauensbildung in der Subregion beizutragen, und legt diesen Staaten nahe, den Pakt so bald wie möglich zu unterzeichnen;

7. *begrüßt mit Genugtuung* den Beschluß der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses, sich an Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zu beteiligen und zu diesem Zweck innerhalb ihrer Streitkräfte auf Friedenseinsätze spezialisierte Einheiten aufzustellen;

<sup>56</sup> A/33/305.

<sup>57</sup> A/50/474.

<sup>58</sup> Ebd., Anhang I.

8. *begrüßt außerdem mit Genugtuung* die Beteiligung einiger Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses an den in der Subregion dislozierten Friedenseinsätzen;

9. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Durchführung eines Ausbildungsprogramms für Friedenseinsätze in der Subregion zu fördern und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazität der auf Friedenseinsätze spezialisierten Einheiten innerhalb der Streitkräfte der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses zu erhöhen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren und einen Treuhandfonds einzurichten, zu dem die Mitgliedstaaten sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusätzliche freiwillige Beiträge für die Durchführung des Arbeitsprogramms des Ausschusses leisten können;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

### C

#### REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA UND REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN, ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG IN LATEINAMERIKA UND IN DER KARIBIK

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik und ihre Resolutionen 45/59 E vom 4. Dezember 1990 und 46/37 F vom 9. Dezember 1991 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993 und 49/76 D vom 15. Dezember 1994 über die Regionalzentren für Abrüstung,

*eingedenk* der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

*eingedenk* dessen, daß das veränderte internationale Umfeld neue Gelegenheiten für die Fortsetzung der Abrüstung geschaffen sowie neue Herausforderungen mit sich gebracht hat,

davon *überzeugt*, daß die von den Mitgliedstaaten der einzelnen Regionen vereinbarten Initiativen und Aktivitäten zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit sowie die Durchführung und Koordinierung regionaler Aktivitäten im Rahmen des Informationsprogramms der Vereinten Nationen über Abrüstung die Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen auf dem Gebiet der Vertrauensbildung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung in diesen Regionen unterstützen und erleichtern würden,

*mit Genugtuung* über das von den Regionalzentren durchgeführte Tätigkeitsprogramm, das wesentlich zur Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten der einzelnen Regionen beigetragen und somit die Rolle gestärkt hat, die jedem Regionalzentrum auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung zukommt,

*eingedenk dessen*, wie wichtig eine Erziehung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung für das Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und für die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von der Finanzlage der Regionalzentren, die im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Regionalzentren<sup>59</sup> beschrieben wird,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, den Regionalzentren finanzielle Lebensfähigkeit und Stabilität zu verleihen, um ihnen die wirksame Planung und Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeitsprogramme zu erleichtern,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, die bisher Beiträge zu den Treuhandfonds der Regionalzentren in Afrika und in Lateinamerika und der Karibik geleistet haben,

1. *würdigt* die von den Regionalzentren zur Zeit durchgeführten Aktivitäten mit dem Ziel, dringende Abrüstungs- und Sicherheitsfragen aufzuzeigen und für ein besseres Verständnis dieser Fragen zu sorgen sowie im Einklang mit ihrem Mandat nach den besten Lösungen unter den in der jeweiligen Region herrschenden konkreten Gegebenheiten zu suchen;

<sup>59</sup> A/49/389.

2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Weiterführung und die Stärkung der beiden Regionalzentren und ermutigt sie, ihre Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit mit subregionalen und regionalen Organisationen sowie zwischen den Staaten in ihrer jeweiligen Region weiter zu verstärken, um die Ausarbeitung wirksamer Vertrauensbildungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen zu erleichtern, mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit zu fördern;

3. *ermutigt dazu, die Möglichkeiten der Regionalzentren zur Aufrechterhaltung des vermehrten Interesses und der Impulse für eine Neubelebung der Vereinten Nationen weiter zu nutzen, um den Herausforderungen einer neuen Phase der internationalen Beziehungen zu begegnen und die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen in bezug auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung zu verwirklichen, unter Berücksichtigung der von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedeten Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit<sup>44</sup>;*

4. *ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Erarbeitung von Aktivitäten im Rahmen der Programme der Regionalzentren der Vereinten Nationen für Abrüstung zu fördern, die der Abrüstungserziehung dienen;*

5. *erneuert ihren dringenden Appell* an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, umfangreichere freiwillige Beiträge zu leisten, um die beiden Zentren neu zu beleben, ihr Tätigkeitsprogramm zu stärken und die wirksame Durchführung dieser Programme zu erleichtern;

6. *ersucht den Generalsekretär angesichts der derzeitigen Finanzlage der beiden Zentren, neue, alternative Finanzierungswege ausfindig zu machen und den Regionalzentren auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung bei der Erfüllung ihres Mandats zu gewähren;*

7. *ersucht den Generalsekretär außerdem, im Hinblick auf die Neubelebung der Zentren sicherzustellen, daß die Direktoren der beiden Regionalzentren möglichst vor Ort wohnen;*

8. *ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über seine Bemühungen um neue, alternative Finanzierungsquellen für die beiden Regionalzentren sowie über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;*

9. *beschließt, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.*

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## D

## REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 39/63 J vom 12. Dezember 1984, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, in den Regionen, in denen dies in Frage kommt, den Mitgliedstaaten, die gegebenenfalls darum ersuchen, Unterstützung bei der Schaffung regionaler und institutioneller Vorkehrungen für die Durchführung der Weltabrüstungskampagne auf der Basis bereits vorhandener Ressourcen und eventueller freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten zu leisten,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 42/39 D vom 30. November 1987, mit der sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu eingerichtet hat, mit dem Auftrag, Mitgliedstaaten der asiatischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

*eingedenk* ihrer Resolution 44/117 F vom 15. Dezember 1989, in der sie beschloß, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umzubenennen,

*in Würdigung* der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als der "Katmandu-Prozeß" bekannt ist,

*feststellend*, daß durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg die Aufgabe der Regionalzentren stärker in den Vordergrund getreten ist, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden sicherheitspolitischen Problemen und Abrüstungsfragen behilflich zu sein,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Mitgliedstaaten, auf diese Probleme und Fragen durch die Ausarbeitung eines gemeinsamen Ansatzes einzugehen,

*unter besonderer Würdigung* der wichtigen Rolle, die Nepal als dem Sitzstaat des Regionalzentrums zukommt,

*in Anbetracht* dessen, daß das Regionalzentrum seine erwähnte erweiterte Aufgabe wirksam erfüllen muß,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an das Regionalzentrum für die Ausrichtung der regionalen Fachtagungen in Katmandu sowie in Nagasaki und Kanazawa (Japan) im Jahr 1995,

1. *würdigt* die bedeutsame Arbeit des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik, mit Sitz in Katmandu;

2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für den Weiterbestand und die weitere Stärkung des Regionalzentrums als maßgeblicher Förderer des als "Katmandu-Prozeß" bekannten regionalen Dialogs über Frieden und Abrüstung in der Region Asien und Pazifik;

3. *beschließt*, daß der Direktor des Regionalzentrums in Katmandu seine Aufgaben wie bisher weiter wahrnehmen soll, bis ein verlässlicher Weg zur Finanzierung der Tätigkeit des Regionalzentrums gefunden werden kann;

4. *empfiehlt*, daß das Regionalzentrum die für 1996 angesetzten Regionaltagungen in Katmandu, Hiroshima (Japan) und anderen Städten im Rahmen der verfügbaren Ressourcen ausrichtet, die von Mitgliedstaaten und Organisationen für diesen Zweck freiwillig bereitgestellt werden;

5. *dankt* für die beim Regionalzentrum eingegangenen Beiträge;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Tätigkeitsprogramms des Regionalzentrums und für seine Durchführung zu leisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Tätigkeitsprogramms zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## E

### ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

*Die Generalversammlung,*

davon *überzeugt*, daß der Einsatz von Kernwaffen die schwerwiegendste Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

*sowie davon überzeugt*, daß ein multilaterales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen die internationale Sicherheit stärken und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen,

*sich dessen bewußt*, daß einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

*unter Hinweis* darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup> heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

*erneut erklärend*, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

*betonend*, daß ein internationales Übereinkommen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

*mit Bedauern feststellend*, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1995 nicht in der Lage war, Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen aufzunehmen und dabei gegebenenfalls den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen als Ausgangsbasis zu nehmen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## ANLAGE

### ENTWURF EINES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,*

*höchst beunruhigt* über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für das Überleben der Menschheit darstellt,

*überzeugt*, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt,

sowie überzeugt, daß dieses Übereinkommen ein bedeutender Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen.

#### Artikel 2

Dieses Übereinkommen gilt auf unbegrenzte Zeit.

#### Artikel 3

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der das Übereinkommen nicht vor seinem Inkrafttreten nach Absatz 3 unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden nach Absatz 2 hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt wird, tritt es mit Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens sowie über den Eingang anderer Mitteilungen.

6. Dieses Übereinkommen wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

#### Artikel 4

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben, welches am \_\_\_\_\_ des Jahres neunzehnhundertund \_\_\_\_\_ zur Unterzeichnung aufgelegt wurde.

### 50/72. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

#### A

#### BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>60</sup>,

in der Überzeugung, daß der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Ergebnissen, die bisher in der Frage eines umfassenden Versuchsverbots erzielt worden sind, sowie von der Absicht, die diesbezüglichen Verhandlungen so bald wie möglich, spätestens jedoch 1996 zum Abschluß zu bringen,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Abrüstungskonferenz, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, ihre Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen weiterhin mit höchster Priorität fortzusetzen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem von der Abrüstungskonferenz am 21. September 1995 verabschiedeten Beschluß CD/1356<sup>61</sup> betreffend ihre Zusammensetzung und ihre Absicht, diesen Beschluß so bald wie möglich durchzuführen;

5. *befürwortet* die Überprüfung der Tagesordnung und der Arbeitsmethoden der Abrüstungskonferenz;

6. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um zu Beginn ihrer Tagung 1996 zu einer Einigung über ihr Arbeitsprogramm zu gelangen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

<sup>60</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/50/27).

<sup>61</sup> Ebd., Ziffer 14.

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## B

### ABRÜSTUNGSWOCHE

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der tiefgreifenden Veränderungen, die durch das Ende des Kalten Krieges und der Konfrontation zweier Blöcke entstanden sind, sowie mit Genugtuung über die wichtigen Erfolge, die in letzter Zeit auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung erzielt worden sind,

*mit Befriedigung feststellend*, daß die Begehung der Abrüstungswoche in diesem Jahr mit dem fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen zusammenfällt,

*unter Betonung* der immer gewichtigeren Funktion und des wachsenden Prestiges der Vereinten Nationen als Anlaufstelle für die Koordinierung und Harmonisierung der Bemühungen der Staaten,

*von neuem betonend*, wie notwendig und wichtig es ist, daß die Weltmeinung die Abrüstungsbemühungen in jeder Beziehung unterstützt,

*mit Genugtuung* angesichts der breiten und aktiven Unterstützung seitens der Regierungen sowie der internationalen und nationalen Organisationen für den Beschluß der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, die Woche, die am 24. Oktober, dem Gründungstag der Vereinten Nationen, beginnt, zur Woche zur Förderung der Ziele der Abrüstung zu erklären<sup>62</sup>,

*unter Hinweis* auf die in Anhang V des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen Empfehlungen zur Weltabrüstungskampagne, insbesondere die Empfehlung, daß die Abrüstungswoche auch in Zukunft allgemein begangen werden soll<sup>63</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß die Mitgliedstaaten auf der fünfzehnten Sondertagung der Generalversammlung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, ihre Unterstützung für die weitere Begehung der Abrüstungswoche zum Ausdruck gebracht haben,

*in der Erwägung*, daß es wichtig ist, daß die Abrüstungswoche jährlich begangen wird, namentlich auch von den Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Begehung der Abrüstungswoche<sup>64</sup>;

2. *spricht* allen Staaten sowie den internationalen und nationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung aus* für ihre tatkräftige Unterstützung der Abrüstungswoche und ihre aktive Mitwirkung daran;

3. *bittet* alle Staaten, sofern sie dies wünschen, die Elemente des vom Generalsekretär ausgearbeiteten Musterprogramms für die Abrüstungswoche zu berücksichtigen, wenn sie auf lokaler Ebene entsprechende Maßnahmen anlässlich der Abrüstungswoche durchführen<sup>65</sup>;

4. *bittet* die Regierungen sowie die internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin aktiv an der Abrüstungswoche mitzuwirken;

5. *bittet* den Generalsekretär, auch künftig möglichst umfassenden Gebrauch von den Informationsorganen der Vereinten Nationen zu machen, um in der Weltöffentlichkeit ein besseres Verständnis der Abrüstungsproblematik und der Ziele der Abrüstungswoche zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Abrüstungswoche" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## C

### ERHÖHUNG DER ZAHL DER MITGLIEDER IN DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>60</sup> und insbesondere des Teiles, der sich mit der Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Konferenz befaßt,

*betonend*, welche Rolle der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum für multilaterale, weltweite Abrüstungsverhandlungen zukommt,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die Zahl der Mitglieder in der Konferenz trotz tiefgreifender Veränderungen in der internationalen Situation und trotz fortlaufend geführter Konsultationen in den letzten siebzehn Jahren nicht erhöht worden ist,

*vollauf davon überzeugt*, daß es wünschenswert ist, die Zahl der Mitglieder zu erhöhen, um unter Nutzung des derzeit herrschenden, günstigen internationalen Klimas auf der soliden Grundlage einer repräsentativeren Beteiligung einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen sowie andere wichtige Übereinkünfte auszuhandeln und abzuschließen, die den Beitritt aller Staaten erfordern,

*in Anbetracht* dessen, daß es allen Ländern, die sich um die Mitgliedschaft bewerben, zu Recht ein Anliegen ist, voll an der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz teilzunehmen, sowie unter Hinweis auf einschlägige Beschlüsse betreffend die Über-

<sup>62</sup> Resolution S-10/2, Ziffer 102.

<sup>63</sup> *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32, Anhang V, Ziffer 12.*

<sup>64</sup> A/50/291.

<sup>65</sup> A/34/436.



prüfung der Zusammensetzung der Konferenz, namentlich das von den Mitgliedstaaten auf der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung erzielte Einvernehmen über eine weitere Erhöhung ihrer Mitgliederzahl und den Wunsch, die Mitgliederzahl der Abrüstungskonferenz in regelmäßigen Abständen zu überprüfen,

*feststellend*, daß der Abrüstungskonferenz, die aus dem ordentlichen Haushalt finanziert wird, gemäß Resolution 48/77 B der Generalversammlung vom 16. Dezember 1993 unter anderem in Erwartung der Erhöhung ihrer Mitgliederzahl zusätzliche administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste bewilligt wurden,

*insbesondere unter Hinweis* auf ihre ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/77 B vom 15. Dezember 1994, mit der sie die Abrüstungskonferenz nachdrücklich aufgefordert hat, alles zu tun, um eine Lösung herbeizuführen, so daß bis zum Beginn des Jahres 1995 eine beträchtliche Erhöhung ihrer Mitgliederzahl zustande kommt, dergestalt, daß ihr dann mindestens sechzig Länder angehören,

nichtsdestoweniger *mit tiefem Bedauern* darüber, daß der am Ende der Tagung 1995 gefaßte Beschluß der Abrüstungskonferenz, den Bericht des damaligen Sonderkoordinators für die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl und die ihm beigefügte Empfehlung bezüglich der Mitgliederzahl anzunehmen, nicht sofort zu einer Erhöhung der Zahl ihrer Mitglieder geführt hat,

1. *erinnert an* den Bericht des von der Abrüstungskonferenz bestellten Sonderkoordinators für die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl vom 12. August 1993<sup>66</sup> und die anschließende Erklärung des Sonderkoordinators vom 26. August 1993, in der eine dynamische Lösung der Frage der Mitgliederzahl empfohlen wurde;

2. *erkennt an*, daß es allen Ländern, die sich um die Mitgliedschaft beworben haben, zu Recht ein Anliegen ist, voll an der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz teilzunehmen;

3. *erkennt* den auf der 719. Plenarsitzung der Abrüstungskonferenz am 21. September 1995 gefaßten Beschluß CD/1356<sup>61</sup> an, der auch die Verpflichtung zu seiner möglichst baldigen Durchführung enthält;

4. *verlangt* die dringende Durchführung des Beschlusses CD/1356 betreffend die Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Abrüstungskonferenz;

5. *verlangt mit allem Nachdruck*, daß die neuen Mitglieder gemäß Beschluß CD/1356 und unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen im zweiten Absatz dieses Beschlusses, zu Beginn der Tagung 1996 der Konferenz alle gleichzeitig Mitglieder der Konferenz werden;

6. *fordert* die Abrüstungskonferenz auf, die Situation im Einklang mit ihrem Beschluß CD/1356 erneut zu prüfen, nachdem der Präsident der Konferenz am Ende eines jeden

Teils ihrer Jahrestagung Zwischenberichte über die im Gang befindlichen Konsultationen vorgelegt hat;

7. *fordert* die Konferenz *nachdrücklich auf*, nach der Vorlage der Zwischenberichte durch den Präsidenten der Konferenz die bis dahin eingegangenen weiteren Bewerbungen auf ihrer Tagung 1996 zu behandeln.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## D

### BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskommission<sup>67</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993 und 49/77 A vom 15. Dezember 1994,

*in Anbetracht* der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht der Abrüstungskommission<sup>67</sup>;

2. *stellt mit Bedauern fest*, daß sich die Abrüstungskommission weder über Richtlinien und Empfehlungen unter ihrem Tagesordnungspunkt "Prozeß der nuklearen Abrüstung im Rahmen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen" noch über Empfehlungen unter ihrem Tagesordnungspunkt "Überprüfung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade" einigen konnte, deren Behandlung 1995 abgeschlossen wurde;

3. *stellt fest*, daß die Abrüstungskonferenz bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes "Internationale Waffentransfers, unter besonderem Hinweis auf die Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991" Fortschritte erzielt hat und seine Behandlung, die 1996 abgeschlossen werden soll, fortsetzt;

4. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuß, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

5. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über

<sup>66</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27), Ziffer 13 (enthält das Dokument CD/1214).

<sup>67</sup> Ebd., Fünzigste Tagung, Beilage 42 (A/50/42).

einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

6. *ermutigt* die Abrüstungskommission, auch weiterhin alles zu tun, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, damit sie in der Lage ist, sich gezielt auf eine begrenzte Anzahl von Schwerpunktthemen auf dem Gebiet der Abrüstung zu konzentrieren, eingedenk des von ihr gefaßten Beschlusses, ihre Tagesordnung auf die gestaffelte Behandlung von jeweils drei Gegenständen umzustellen;

7. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>68</sup> festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments betreffend "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"<sup>68</sup>;

8. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, im Einklang mit der verabschiedeten gestaffelten Behandlung von jeweils drei Gegenständen, auf ihrer Organisationstagung 1995 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf ihrer Arbeitstagung 1996 anzunehmen:

a) Internationale Waffentransfers, unter besonderem Hinweis auf die Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991;

b) [wird noch hinzugefügt]<sup>69</sup>;

c) [wird noch hinzugefügt]<sup>69</sup>;

9. *ersucht* die Abrüstungskommission, 1996 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz<sup>69</sup> zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden offiziellen Dokumenten der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Kommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, zuzuweisen;

<sup>68</sup> A/CN.10/137.

<sup>69</sup> Die Abrüstungskommission wird auf ihrer Organisationstagung 1995 einen Beschluß über den neuen Gegenstand fassen. [Die Abrüstungskommission nahm auf ihrer 203. Plenarsitzung am 24. April 1996 die Tagesordnung für ihre Arbeitstagung 1996 an, welche als zweiten Sachgegenstand den Punkt "Gedankenaustausch über die der Abrüstung gewidmete vierte Sondertagung der Generalversammlung" enthielt. Die Kommission erzielte keinen Konsens über einen dritten Sachgegenstand.]

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alle Grundsätze, Richtlinien oder Empfehlungen zu Tagesordnungspunkten, die von der Abrüstungskommission seit ihrer Einrichtung im Jahr 1978 einstimmig verabschiedet wurden, in Form einer Mitteilung des Generalsekretärs zusammenzustellen;

13. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## 50/73. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution GC(39)/RES/24 vom 22. September 1995, sowie im Hinblick auf die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen, insbesondere in Spannungsgebieten,

*sich dessen bewußt*, daß die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

*sowie im Bewußtsein dessen*, daß es wichtig ist, daß alle kerntechnischen Anlagen der Region den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden,

*unter Hinweis* auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der 1995 veranstalteten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>70</sup> verabschiedet wurde, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, daß es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit noch nicht geschehen, ausnahmslos dem Vertrag möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*sowie unter Hinweis* auf den am 11. Mai 1995 auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedeten Beschluß über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Abrüstung<sup>71</sup>, worin

<sup>70</sup> Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang.

<sup>71</sup> Ebd., Beschluß 2.

sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

*ermutigt* durch die jüngsten positiven Entwicklungen im Nahost-Friedensprozeß, die weiter gefestigt würden, wenn die Staaten der Region praktische vertrauensbildende Maßnahmen zur Konsolidierung des Nichtverbreitungsregimes ergreifen würden,

1. *begrüßt* den Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen am 26. September 1995;

2. *fordert* Israel und alle anderen Staaten der Region, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, *auf*, Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und dem Vertrag möglichst bald beizutreten;

3. *fordert* die Staaten der Region *auf*, soweit noch nicht geschehen, als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit, ihre gesamten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

**50/74. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/79 vom 15. Dezember 1994 und ihre früheren einschlägigen Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>50</sup>,

*mit Genugtuung darauf hinweisend*, daß am 10. Oktober 1980 das Übereinkommen samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)<sup>50</sup>, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen,

Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>51</sup> sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)<sup>50</sup> verabschiedet wurden, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

*unter Hinweis* auf die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle eingegangene Verpflichtung, die Ziele und Bestimmungen dieser Rechtsakte zu achten,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, daß eine allgemeine und verifizierbare Vereinbarung über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen das Leid der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich verringern würde,

*feststellend*, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt sind, zu prüfen, den Anwendungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen,

*mit Befriedigung feststellend*, daß die Gruppe von Regierungssachverständigen, die zur Vorbereitung einer Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle eingesetzt wurde, viermal zusammengetreten ist und ihre Arbeit mit der Vorlage eines abschließenden Berichts beendet hat,

*erfreut* darüber, daß die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können, im Einklang mit Artikel 8 Ziffer 3 des Übereinkommens vom 25. September bis 13. Oktober 1995 in Wien stattgefunden hat und daß zusätzlich zu den Vertragsstaaten vierzig weitere Staaten an der Konferenz teilgenommen und aktiv an ihr mitgewirkt haben,

*besonders erfreut* über die am 13. Oktober 1995 erfolgte Verabschiedung des zu dem Übereinkommen gehörenden Protokolls über Laserblendwaffen (Protokoll IV)<sup>72</sup>,

*feststellend*, daß die Überprüfungskonferenz nicht in der Lage war, ihre Arbeiten im Hinblick auf die Überprüfung des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) abzuschließen, und daher beschlossen hat, ihre Arbeiten fortzusetzen,

*unter Hinweis* auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, daß der Generalsekretär die Internationale Tagung über Minenräum-

<sup>72</sup> CCW/CONF.1/7.

maßnahmen vom 5. bis 7. Juli 1995 nach Genf einberufen hat, sowie davon, daß auf der Überprüfungskonferenz beträchtliche Beiträge zu dem Freiwilligen Treuhandfonds für Unterstützung bei der Minenräumung angekündigt worden sind,

*erfreut* über die einzelstaatlichen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Transfer, die Herstellung beziehungsweise den Abbau von bestehenden Lagern von Schützenabwehrminen getroffen haben,

*in dem Wunsche*, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verbots oder der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993 und 49/215 vom 23. Dezember 1994 über Hilfe bei der Minenräumung,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>73</sup>;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß weitere Staaten das am 10. April 1981 in New York zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können, ratifiziert oder angenommen haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragspartei des Übereinkommens und seiner dazugehörigen Protokolle zu werden, sowie alle Nachfolgestaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

4. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle *auf*, die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig über Beitritte zu dem Übereinkommen und den Protokollen zu unterrichten;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht der vom 25. September bis 13. Oktober 1995 in Wien abgehaltenen Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>74</sup>;

6. *empfiehlt* das Protokoll über Laserblendwaffen (Protokoll IV)<sup>72</sup> allen Staaten zur Beachtung, damit diesem Rechtsinstrument rasch möglichst viele Staaten beitreten;

7. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, sich verstärkt um den Abschluß der Verhandlungen zur Konsolidierung des Protokolls II zu bemühen;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluß der Überprüfungskonferenz, ihre Arbeit auf den vom 15. bis 19. Januar und vom 22. April bis 3. Mai 1996 in Genf stattfindenden wiederaufgenommenen Tagungen fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Überprüfungskonferenz auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

10. *fordert* die Staaten *erneut auf*, möglichst zahlreich an der Überprüfungskonferenz teilzunehmen;

11. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/75. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich Resolution 49/81 vom 15. Dezember 1994,

*erneut erklärend*, daß die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

*eingedenk* aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und verschiedenen Begegnungen betreffend die Frage der Mittelmeer-Region ergriffen worden sind,

*in Anbetracht* der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozeß des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeer-Region bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit zu beseitigen,

*sowie in Anbetracht* dessen, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

*ferner in Anbetracht* dessen, daß die positiven Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern verbessern können,

<sup>73</sup> A/50/326.

<sup>74</sup> CCW/CONF.I/8/Rev.1.

mit *Genugtuung* über die positiven Entwicklungen im Nahost-Friedensprozeß, die zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens in der Region und deshalb zur Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen und zu einem Verhältnis der guten Nachbarschaft zwischen den Ländern dieses Raumes führen werden,

*ihrer Genugtuung Ausdruck verleihend* über die zunehmende Einsicht in die Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen aller Mittelmeerländer zur Festigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Zusammenarbeit in der Region,

*erneut erklärend*, daß alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeer-Region beizutragen, und daß sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>75</sup> zu achten,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die anhaltende Spannung und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs zu diesem Punkt<sup>76</sup>,

1. *erklärt erneut*, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Zusammenarbeit ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, mit dem allgemeinen Ziel, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austausches und der Zusammenarbeit zu verwandeln

und so den Frieden, die Stabilität und die Prosperität zu garantieren;

4. *erkennt an*, daß die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand sowie anderer Hindernisse im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeer-Region auf, soweit noch nicht geschehen, alle multilateral ausgehandelten Rechtsinstrumente auf dem Gebiet der Abrüstung einzuhalten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung korrekter Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus, der eine ernste Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region und somit für die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation darstellt, weiter zu verstärken;

8. *bittet* alle Staaten der Region, durch verschiedene Formen der Zusammenarbeit den Problemen und Bedrohungen zu begegnen, mit denen die Region konfrontiert ist, so auch dem Terrorismus, der internationalen Kriminalität und dem unerlaubten Waffentransfer sowie der unerlaubten Gewinnung von Drogen, ihrem unerlaubten Konsum und dem unerlaubten Verkehr damit, und welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

9. *befürwortet* die unter den Mittelmeerländern nach wie vor gegebene breite Unterstützung für die Einberufung einer Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum sowie die laufenden regionalen Konsultationen zur Schaffung der geeigneten Voraussetzungen für ihre Einberufung;

10. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>75</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>76</sup> A/50/300.

## 50/76. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 enthaltene Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone und ebenso unter Hinweis auf ihre Resolution 49/82 vom 15. Dezember 1994 und die anderen diesbezüglichen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans<sup>77</sup>,

*nach Behandlung* der Schlußfolgerungen und Empfehlungen, zu denen der Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean auf seiner Tagung 1995 gelangt ist<sup>78</sup>,

*betonend*, daß es vor allem in Anbetracht des derzeit herrschenden, für die Verfolgung solcher Vorhaben günstigen internationalen Klimas notwendig ist, auf Konsens beruhende Ansätze zu fördern,

*im Hinblick* auf die Initiativen, welche die Länder der Region ergriffen haben, um die Zusammenarbeit, insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Gebiet des Indischen Ozeans zu fördern, sowie in Anbetracht des möglichen Beitrags solcher Initiativen zu den übergeordneten Zielen einer Friedenszone,

*in der Überzeugung*, daß die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und Fortschritte bei einem für alle Seiten nutzbringenden Dialog zur Schaffung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans begünstigen würde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean<sup>78</sup>;

2. *ist der Auffassung*, daß größere Anstrengungen und mehr Zeit erforderlich sind, um eine zielgerichtete Diskussion über praktische Maßnahmen zur Herbeiführung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans einzuleiten;

3. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Einleitung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

<sup>77</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45 und Korrigendum (A/34/45 und Korr.1).

<sup>78</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 29 (A/50/29).

4. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seinen Dialog über die Arbeit des Ausschusses mit den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats und den wichtigsten schiffahrtlichen Nutzern des Indischen Ozeans fortzusetzen und den Ad-hoc-Ausschuß über seine Konsultationen und andere maßgebliche Entwicklungen auf einer 1996 zu diesem Zweck abzuhaltenden Tagung zu unterrichten, die vor der ordentlichen Tagung des Ausschusses im Jahr 1997 stattfinden soll;

5. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die abgehaltenen Konsultationen vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

7. *beschließt*, den Punkt "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## 50/77. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, daß die Staaten Lateinamerikas die geeigneten Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, daß nach Abschluß eines solchen Vertrages alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

*in Anbetracht* dessen, daß sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

*unter Hinweis* darauf, daß der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)<sup>79</sup> am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, daß militärisch entnuklealisierte Zonen kein Selbstzweck, sondern vielmehr eine Möglichkeit sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

<sup>79</sup> Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 634, Nr. 9068.

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

unter Hinweis darauf, daß die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen des Tlatelolco-Vertrags<sup>80</sup> gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsaktes zu ermöglichen,

eingedenk dessen, daß der Tlatelolco-Vertrag mit dem vollen Beitritt von St. Lucia im Jahre 1995 für dreißig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

mit Genugtuung feststellend, daß die Regierung von St. Kitts und Nevis am 18. April 1995 den Tlatelolco-Vertrag ratifiziert hat,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß die Regierung Kubas den Tlatelolco-Vertrag am 25. März 1995 unterzeichnet hat, was zu einer verstärkten Integration der Völker Lateinamerikas und der Karibik im Hinblick auf die Verwirklichung der Vertragsziele beiträgt,

ferner mit Genugtuung feststellend, daß sich der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Brasilien, Chile, Jamaika, Mexiko, Peru, Suriname und Uruguay voll in Kraft befindet,

1. begrüßt die konkreten Schritte, die von mehreren Ländern der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen wurden, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem vollen Beitritt von St. Lucia zum Tlatelolco-Vertrag;

3. fordert die Länder der Region nachdrücklich auf, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrages zu hinterlegen;

4. beschließt, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

<sup>80</sup> A/47/467, Anhang.

## 50/78. Endgültiger Wortlaut des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)

### Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas<sup>81</sup>, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde, in der die Staats- und Regierungschefs sich feierlich bereit erklärt haben, sich durch eine unter der Ägide der Vereinten Nationen zu schließende internationale Übereinkunft zu verpflichten, Kernwaffen weder herzustellen noch die Verfügungsgewalt darüber zu erwerben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2033 (XX) vom 3. Dezember 1965, mit der sie sich die genannte Erklärung zu eigen gemacht und der Hoffnung Ausdruck verliehen hat, daß die afrikanischen Staaten Studien durchführen, die ihnen als zweckdienlich erscheinen und die darauf gerichtet sind, die Entnuklearisierung Afrikas zu verwirklichen, und daß sie zur Erreichung dieses Ziels über die Organisation der afrikanischen Einheit die erforderlichen Maßnahmen ergreifen,

sowie unter Hinweis auf Artikel VII des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup>, worin das Recht einer Gruppe von Staaten anerkannt wird, regionale Verträge zu schließen, um sicherzustellen, daß ihre Hoheitsgebiete völlig frei von Kernwaffen sind,

eingedenk der Ziffer 60 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der es heißt, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region frei geschlossenen Vereinbarungen eine wichtige Abrüstungsmaßnahme darstellt,

sowie eingedenk der Resolution CM/Res.1592 (LXII)/Rev.1<sup>82</sup> über die Durchführung des Vertrages, mit dem Afrika zu einer kernwaffenfreien Zone erklärt wird, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

feststellend, daß die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 26. bis 28. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen einunddreißigsten ordentlichen Tagung den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba) verabschiedet hat<sup>83</sup>,

sowie feststellend, daß der Vertrag drei Protokolle enthält, die Staaten zur Unterzeichnung offenstehen, die de jure oder de facto völkerrechtlich für Hoheitsgebiete verantwortlich sind, die in der in dem Vertrag von Pelindaba festgelegten geographischen Zone liegen, sowie Staaten, die Kernwaffen

<sup>81</sup> Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.

<sup>82</sup> A/50/647, Anhang I.

<sup>83</sup> Siehe A/50/426.

besitzen, und davon überzeugt, daß die Zusammenarbeit dieser Staaten für die größere Wirksamkeit des Vertrages notwendig ist,

*in der Erwägung*, daß die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen zur Stärkung des internationalen Nichtverbreitungsregimes beiträgt,

*in der Auffassung*, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone in Afrika festigen würde,

1. *begrüßt mit besonderer Genugtuung* die Verabschiedung des endgültigen Wortlauts des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>83</sup> durch die führenden Politiker Afrikas, die im Hinblick auf die Bemühungen um die Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ein historisch bedeutsames Ereignis darstellt und mit der gleichzeitig anerkannt wird, daß die afrikanischen Länder das Recht haben, die Kernenergie für friedliche Zwecke zu nutzen, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Völker zu beschleunigen;

2. *bittet* die afrikanischen Staaten, den Vertrag von Pelindaba möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, den afrikanischen Kontinent als kernwaffenfreie Zone zu achten;

4. *fordert* die in Protokoll III zu dem Vertrag von Pelindaba angesprochenen Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrages auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die in der in dem Vertrag festgelegten geographischen Zone liegen;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, dem Vertrag von Pelindaba die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen, indem sie die sie betreffenden Protokolle unterzeichnen, sobald der Vertrag zur Unterzeichnung aufliegt;

6. *spricht* dem Generalsekretär *ihren tiefempfundenen Dank aus* für die unermüdete Gewährung wirksamer fachlicher Beratung und finanzieller Unterstützung an die Organisation der afrikanischen Einheit bei der Veranstaltung der sechs Tagungen der gemeinsam von der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen eingesetzten Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika;

7. *spricht* dem Generalsekretär, der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation *außerdem ihre Dankbarkeit aus* für ihre unermüdete Unterstützung der Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den afrikanischen Staaten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen 1996 Unterstützung zu gewähren, damit die Ziele dieser Resolution erreicht werden;

9. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

50/79. **Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen im Zusammenhang mit dem vollständigen und wirksamen Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

*mit Genugtuung feststellend*, daß dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen mehr als einhundertdreißig Vertragsstaaten angehören, einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

*eingedenk* dessen, daß sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, insbesondere auch an dem in der Schlußerklärung der Dritten Überprüfungskonferenz<sup>84</sup> vereinbarten Informations- und Datenaustausch, zu beteiligen und dem Generalsekretär diese Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

*unter Hinweis* auf ihre am 6. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 46/35 A, in der sie unter anderem die aufgrund der Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz<sup>85</sup> erfolgte Einsetzung einer Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßte, die allen Vertragsstaaten offensteht und mögliche Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt ermitteln und prüfen soll,

*sowie unter Hinweis* auf ihre am 16. Dezember 1993 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 48/65, in der sie den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt<sup>86</sup>, den diese auf ihrer letzten Tagung am 24. September 1993 in Genf im Konsens angenommen hat, zur Beachtung empfahl,

<sup>84</sup> BWC/CONF.III/23, Teil II.

<sup>85</sup> Siehe BWC/CONF.III/23.

<sup>86</sup> BWC/CONF.III/VEREX/9 und Korr.1.



ferner unter Hinweis auf ihre am 15. Dezember 1994 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/86, in der sie den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten Schlußbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>87</sup> begrüßte, worin die Vertragsstaaten übereinkamen, eine allen Vertragsstaaten offenstehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären, das den Vertragsstaaten zur Prüfung unterbreitet wird,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments der Dritten Überprüfungskonferenz<sup>85</sup>, den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen und den Schlußbericht der vom 19. bis 30. September 1994 abgehaltenen Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens,

1. begrüßt die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen erneut auf, sich an dem in der Schlußerklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

2. begrüßt außerdem die Arbeiten, mit denen die Ad-hoc-Gruppe in Erfüllung des von der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens am 30. September 1994 festgelegten Mandats begonnen hat, und fordert die Ad-hoc-Gruppe nachdrücklich auf, ihre Arbeiten im Einklang mit ihrem Mandat möglichst bald abzuschließen und den Vertragsstaaten ihren im Konsens zu verabschiedenden Bericht zur Behandlung auf der Vierten Überprüfungskonferenz oder später auf einer Sonderkonferenz vorzulegen;

3. ersucht den Generalsekretär, den Verharrregierungen des Übereinkommens weiter die notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz sowie der im Schlußbericht der Sonderkonferenz enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe benötigt;

4. stellt fest, daß auf Ersuchen der Vertragsstaaten vom 25. November bis 13. Dezember 1996 in Genf eine Vierte Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens stattfinden wird, daß nach entsprechenden Konsultationen ein allen Vertragsparteien des Übereinkommens offenstehender Vorbereitungsausschuß für diese Konferenz

eingesetzt worden ist und daß der Ausschuß vom 9. bis 12. April 1996 in Genf tagen wird;

5. ersucht den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung zu gewähren und die Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Vierte Überprüfungskonferenz und ihre Vorbereitungen erforderlich sind;

6. fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen;

7. beschließt, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

### 50/80. Wahrung der internationalen Sicherheit

#### A

#### DAUERnde NEUTRALITÄT TURKMENISTANS

##### Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der dauernden Neutralität Turkmenistans,

in Bekräftigung des souveränen Rechts eines jeden Staates, seine Außenpolitik im Einklang mit den Normen und Grundsätzen des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen selbständig zu gestalten,

mit Genugtuung darüber, daß Turkmenistan seinen Status der dauernden Neutralität im Wege der Gesetzgebung bekräftigt hat,

sowie mit Genugtuung über den Wunsch Turkmenistans, bei der Gestaltung friedlicher, freundschaftlicher und gegenseitig nutzbringender Beziehungen mit den Ländern der Region und anderen Staaten der Welt eine aktive und positive Rolle zu spielen,

mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß Turkmenistans Status der dauernden Neutralität zur Stärkung des Friedens und der Sicherheit in der Region beitragen wird,

davon Kenntnis nehmend, daß die Bewegung der nicht-gebundenen Länder und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Turkmenistans Status der dauernden Neutralität unterstützen,

in Anbetracht dessen, daß Turkmenistans Annahme eines Status der dauernden Neutralität die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Charta nicht beeinträchtigt und daß sie zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen beitragen wird,

<sup>87</sup> BWC/SPCONF/1.

1. *anerkennt und unterstützt* Turkmenistans Status der dauernden Neutralität;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen *auf*, diesen Status Turkmenistans zu achten und zu unterstützen und auch seine Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit zu achten.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## B

### HERSTELLUNG GUTNACHBARLICHER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN BALKANSTAATEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, deren Anlage die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen enthält, und ihre Resolutionen 46/62 vom 9. Dezember 1991 und 48/84 B vom 16. Dezember 1993,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, daß alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollen,

*betonend*, wie dringlich es ist, den Balkan als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der Gutnachbarkeit zu konsolidieren, was zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen und so die Aussichten auf eine nachhaltige Entwicklung und Prosperität aller seiner Völker verbessern wird,

*Kenntnis nehmend* von dem Wunsch der Balkanstaaten, gutnachbarliche Beziehungen untereinander und freundschaftliche Beziehungen mit allen Nationen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen herzustellen,

*mit Genugtuung* über die zur Zeit auf internationaler Ebene unternommenen Bemühungen um die Herbeiführung einer politischen Gesamtregelung des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten<sup>88</sup>,

*betonend*, wie wichtig die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist,

*Kenntnis nehmend* von ihren auf der derzeitigen Tagung erfolgten Beratungen zu diesem Thema,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Auffassungen einiger Staaten zur Frage der Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten;

2. *fordert* die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dieser Frage vorzulegen;

3. *fordert* alle Balkanstaaten *auf*, sich um die Förderung gutnachbarlicher Beziehungen zu bemühen und fortlaufend einseitige und gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen, soweit erforderlich vor allem vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

4. *hebt hervor*, wie wichtig für alle Balkanstaaten die Förderung der gegenseitigen Zusammenarbeit auf diesen Gebieten ist;

5. *unterstreicht*, daß eine stärkere Einbeziehung der Balkanstaaten in die Kooperationsmechanismen auf dem europäischen Kontinent einen positiven Einfluß auf die politische und wirtschaftliche Situation der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen allen Balkanstaaten haben wird;

6. *fordert nachdrücklich* zur Normalisierung der Beziehungen zwischen allen Staaten der Balkanregion *auf*,

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Auffassungen der Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen aus der Balkanregion, und der internationalen Organisationen sowie der zuständigen Organe der Vereinten Nationen einzuholen, was die Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen in der Region sowie Maßnahmen und vorbeugende Aktivitäten zur Schaffung einer stabilen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf dem Balkan bis zum Jahr 2000 betrifft, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt;

8. *beschließt*, den diesbezüglichen Bericht des Generalsekretärs auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

<sup>88</sup> A/50/412 und Add.1